

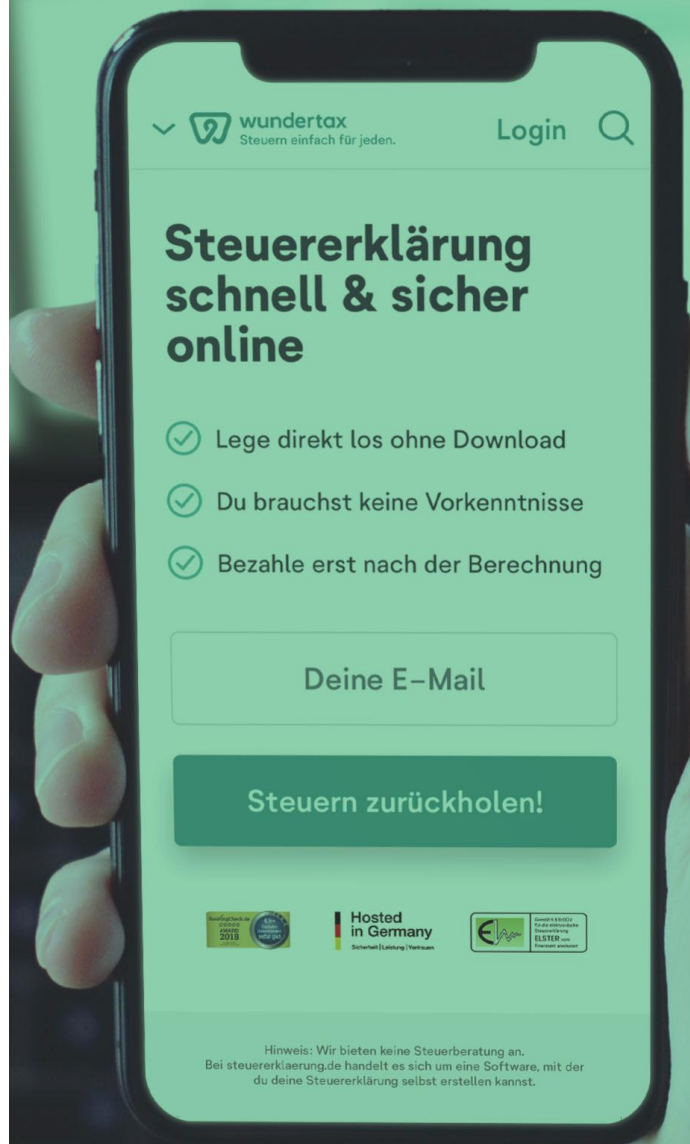


**wundertax**  
Steuern einfach für jeden

## SteuerGuide 2025/2026

Alles Wissenswerte rund um die  
Steuererklärung 2025

Berlin, 27.03.2026



Eine Steuererklärung lohnt sich für die meisten Arbeitnehmenden - gerade dann, wenn sie gar nicht dazu verpflichtet sind. In neun von zehn Fällen gibt es nämlich eine Steuererstattung. Im Schnitt erhältst Du **1.172 Euro** zurück!<sup>1</sup> Warum also auf so viel Geld verzichten?

**wundertax** hilft Dir, Deine Steuererklärung - auch ohne Vorkenntnisse - in kürzester Zeit zu erledigen. Seit Anfang 2016 ermöglichen wir über unsere Online-Plattform die Abgabe Deiner Steuererklärung. Das speziell auf Deine Steuersituation zugeschnittene Steuer-Interview navigiert Dich unkompliziert und sicher durch die Steuererklärung. Spare Zeit und hole Dir möglichst viel Geld vom Finanzamt zurück!

Mit unserem Leitfaden gelingt die Steuererklärung auf Anhieb - ohne teure Steuerberatung oder Lohnsteuerhilfvereine. Nie wieder Panik vor Abgabefristen und unverständlichen Steuerformularen!

## Wir wünschen viel Spaß und eine hohe Steuererstattung!

Vermisst Du bestimmte Themen in diesem Ratgeber? Sende uns einfach eine E-Mail an [support@wundertax.de](mailto:support@wundertax.de). Wir versuchen, es bei der nächsten Auflage zu berücksichtigen.

### Inhaltsangabe

1	Was ist eine Steuererklärung? .....	2
2	Das musst Du für die Steuererklärung 2025 wissen .....	8
3	Familie - Steuern sparen mit Kind .....	11
4	Werbungskosten - Alles rund um den Beruf .....	14
5	Sonderausgaben.....	19
6	Außergewöhnliche Belastungen - Wenn es hart auf hart kommt .....	22
7	Haushaltsnahe Aufwendungen .....	24
8	Kapitalerträge, Mieteinnahmen und ausländische Einkünfte.....	24
9	Diese Pauschalen und Freibeträge gibt es .....	26
10	Steuerfreier Sachbezug und Fünftelregelung .....	27
11	Das ändert sich bei der Steuer 2026 .....	28
12	Der einfachste Weg zur Steuererklärung: wundertax.....	33

<sup>1</sup> Quelle: **Statistisches Bundesamt**: Arbeitnehmende erhalten im Durchschnitt eine Steuererstattung von 1.172 Euro.

## 1 Was ist eine Steuererklärung?

Die Einkommensteuererklärung zeigt dem Finanzamt Deine Einkommensverhältnisse und absetzbaren Aufwendungen an. So kann das Amt die Höhe der Steuer für Deine steuerpflichtigen Einkünfte festsetzen. Dabei kann es vorkommen, dass Du als Steuerzahler:in innerhalb eines Jahres im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens zu viel Steuern vorab gezahlt hast. Genauso kann es allerdings auch sein, dass Du zu wenig Steuern vorab gezahlt hast und eine Steuernachzahlung droht.

Mit Hilfe der Steuererklärung kannst Du Deine Ausgaben geltend machen und profitierst im Idealfall von einer Rückerstattung, die bei Arbeitnehmenden durchschnittlich 1.172 Euro beträgt.

Solltest Du zur Abgabe verpflichtet sein (siehe [Abgabepflicht der Steuererklärung](#)) und eine Steuernachzahlung drohen, kannst Du durch das Absetzen verschiedener Kosten Deine Steuernachzahlung senken. Daher lohnt sich die Abgabe einer Steuererklärung immer!

### 1.1 Steuer-Identifikationsnummer

Die [Steuer-Identifikationsnummer](#) wird dauerhaft und bundeseinheitlich einer Person zugeordnet. Voraussetzung ist, dass diese Person einen festen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Steuer-ID setzt sich aus 11 Ziffern zusammen. Bereits nach der Geburt wird eine Steuer-Identifikationsnummer zugewiesen.

### 1.2 Steuernummer

Im Zuge der Einführung des ELSTER-Verfahrens zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung wurde der Aufbau der Steuernummern vereinheitlicht.

Die [Steuernummer](#) besteht aus 13 Ziffern und verändert sich, sobald jemand an einen neuen Ort zieht. Dann wird Dir vom neuen Wohnsitz-Finanzamt eine neue Steuernummer zugewiesen.

Wer als Arbeitnehmer:in bislang noch keine Steuernummer bekommen hat, erhält diese mit dem ersten Einkommensteuerbescheid.

### 1.3 Steuernummer beantragen für Selbstständige

Du musst Deine [selbstständige Tätigkeit anmelden](#). Am bestens machst Du das direkt mit Beginn Deiner Selbstständigkeit, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit.

**Freiberufler:innen** müssen sich bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden. Sie erhalten dann einen [Fragebogen zur steuerlichen Erfassung](#) und ihre Steuernummer. Das Formular zur steuerlichen Erfassung kann ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Dazu benötigst Du ein Benutzerkonto („Mein ELSTER“) auf dem Portal ELSTER der deutschen Steuerverwaltungen.

**Hinweis:** Falls Du überlegst, auch Deine Steuererklärung über ELSTER abzugeben: Bedenke, dass die deutschen Steuerverwaltungen nicht daran interessiert sind, dass Du Steuern sparst. **wundertax** hingegen bietet Dir eine Steuer-Lösung mit Steuertipps an, die genau das zum Ziel haben: Deine höchstmögliche Steuererstattung.

**Gewerbetreibende** melden sich zunächst beim Gewerbeamt an, das das zuständige Finanzamt über die Anmeldung informiert. Dann füllst Du ebenfalls den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung aus. Hier müssen die voraussichtlichen Gewinne eingetragen werden. Der Gewerbetreibende erhält im Anschluss seine Steuernummer.

### 1.4 Zuständiges Finanzamt

Welches Finanzamt zuständig ist, richtet sich danach, wo die Einkünfte erzielt werden:

- Für Einkünfte als Arbeitnehmer:in ist das Finanzamt am Wohnsitz zuständig.
- Für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.
- Für Gewerbetreibende ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Gewerbes befindet.
- Bei Wegzug aus Deutschland ist das Finanzamt zuständig, an dem die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz hatte.

**Hier findest Du Dein zuständiges Finanzamt.**

## 1.5 Steuerklassen

Es gibt in Deutschland 6 unterschiedliche **Steuerklassen**. Dabei wird das erste Arbeitsverhältnis **lediger Personen** der Steuerklasse 1 zugeordnet. Wenn Du einen steuerpflichtigen Zweit- oder Nebenjob annimmst, wird er über die Steuerklasse 6 abgerechnet.

Wenn Du **heiratest**, werden Du und Dein:e Ehepartner:in automatisch in Steuerklasse 4/4 eingeordnet. Ihr habt auch die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination 3/5 zu wählen. Das gilt auch für eingetragene Lebenspartner:innen.

Für die Einkommensteuer spielt es keine Rolle, welcher Steuerklasse Ihr zugeordnet wart: Eure Steuerschuld bleibt am Ende dieselbe. Einzig die Vorauszahlung - der monatliche Lohnsteuerabzug - ist unterschiedlich. In Steuerklasse 3 gibt es die geringsten Vorauszahlungen, denn ihr wird neben dem eigenen Grundfreibetrag auch der Grundfreibetrag von der Person mit Steuerklasse 5 zugesprochen. Darum sind die Abzüge in Steuerklasse 5 ungleich höher und es bleibt weniger netto übrig. Eheleute mit der Steuerklassenkombination 3/5 sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet und müssen oft Steuern nachzahlen, da die Person mit Steuerklasse 3 zu geringe Vorauszahlungen geleistet hat.

Seit 2010 können Eheleute mit Steuerklasse 4/4 das Faktorverfahren beantragen. Dabei wird die Lohnsteuer gerecht verteilt. Bereits während des laufenden Jahres wird die Höhe der monatlichen Abzüge den voraussichtlichen Jahresgehältern angepasst. Somit werden Steuernachzahlungen weitgehend vermieden. Auch das Splittingverfahren wird bereits im laufenden Jahr berücksichtigt.

**Alleinerziehende** wählen Steuerklasse 2 und profitieren damit schon beim monatlichen Lohnsteuerabzug vom Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der ab 2023 bei 4.260 Euro im Jahr liegt.

<b>Auflistung aller Steuerklassen</b>	
<b>Steuerklasse 1</b>	ledig, verwitwet, getrenntlebend oder geschieden
<b>Steuerklasse 2</b>	alleinerziehend (ledig, getrenntlebend, geschieden oder verwitwet)
<b>Steuerklasse 3</b>	verheiratet, Kombination mit Steuerklasse 5 ( <b>Steuererklärung ist Pflicht</b> )
<b>Steuerklasse 4/4</b>	verheiratet
<b>Steuerklasse 4/4 mit Faktor</b>	verheiratet (Splittingfaktor wird bereits im laufenden Jahr berücksichtigt) ( <b>Steuererklärung ist Pflicht</b> )
<b>Steuerklasse 5</b>	verheiratet, Kombination mit Steuerklasse 3 ( <b>Steuererklärung ist Pflicht</b> )
<b>Steuerklasse 6</b>	Zweit- und Nebenjob ( <b>Steuererklärung ist Pflicht</b> )

## 1.6 Steuerklassenwechsel

Seit dem 1. Januar 2020 können Eheleute mehrmals im Jahr ihre Steuerklasse wechseln, um die für sie beste Kombination zu wählen. Ein Antrag beim Finanzamt genügt. Die neue Steuerklasse ist ab dem Folgemonat gültig. Auch wenn nur eine Person den Wechsel beantragt, gilt er für beide.

## 1.7 Zusammenveranlagung

Ehepartner:innen und eingetragene Lebenspartner:innen haben zwei Möglichkeiten, ihre Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen: Sie können sich einzeln oder zusammen veranlagern lassen. Diese Wahl können sie für jedes Steuerjahr neu treffen.

Bei einer **Zusammenveranlagung** geben Ehepaare eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ab und erhalten entsprechend einen gemeinsamen Steuerbescheid. Zur Berechnung der Steuern wird dann das Splittingverfahren angewendet, das man auch „Ehegattensplitting“ nennt.

Voraussetzungen für Zusammenveranlagung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen (für mindestens einen Tag im Jahr)
· Beide sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig
· Eheleute dürfen nicht dauerhaft getrennt leben
· Ehe muss rechtsgültig sein

Beim **Splittingverfahren** betrachtet das Finanzamt die Einkünfte der Eheleute erst separat; anschließend werden beide Einkommen addiert. Die Gesamteinkünfte werden wiederum halbiert und die fällige Einkommensteuer für diese Hälfte festgesetzt. Das Ergebnis wird mit zwei multipliziert und das Resultat ist die zu entrichtende Steuer. Da sämtliche Einnahmen beider Partner:innen berücksichtigt werden, erkennt das Finanzamt auch alle Ausgaben des Ehepaares an. Außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben und Co. können in der Steuererklärung angegeben werden, unabhängig davon, welche Person sie betreffen.

Bei höheren Gehaltsunterschieden des Ehepaares kann eine Zusammenveranlagung steuerlich lukrativer sein. Das deutsche Steuersystem ist nämlich progressiv: Mit steigenden Einkünften steigt der Steuersatz nicht linear, sondern überproportional. Verdienen beide gleich viel, hat der Splittingverfahren keinen Effekt mehr.

Eine **Einzelveranlagung** kann sinnvoll sein, wenn ein:e Partner:in Lohnersatzleistungen erhalten hat. Denn der Progressionsvorbehalt wirkt sich auch auf die Besteuerung des Partners ohne Lohnersatzleistung aus.

**Hinweis:** Der männliche Partner muss in der gemeinsamen Steuererklärung an erste Stelle eingetragen werden (Partner A) und die Partnerin an zweiter Stelle (Partner B). Dies wird mit den IT-Systemen der Finanzbehörden begründet. Bei gleichgeschlechtlichen Personen gilt die alphabetische Reihenfolge der Nach- oder Vornamen.

## 1.8 Einkunftsarten

**Das deutsche Steuersystem kennt sieben unterschiedliche Einkunftsarten:**

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

In diesem Leitfaden fokussieren wir uns Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit.

## 1.9 Lohnsteuer und Lohnsteuerbescheinigung

Jede:r Steuerpflichtige in Deutschland muss Einkommensteuer zahlen für Einkünfte, die den **Grundfreibetrag** übersteigen. Dieser ist steuerfrei und soll das Existenzminimum sichern. Für das Jahr 2025 beträgt der Grundfreibetrag **12.096 Euro** und steigt im Jahr 2025 auf **12.348 Euro**. Einkommen darüber hinaus muss versteuert werden.

Bei Arbeitnehmenden wird die **Lohnsteuer** automatisch im Rahmen der Lohnzahlung abgeführt. Die Lohnsteuer ist ein Teil der Einkommensteuer und wird bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit vom monatlichen Bruttolohn abgezogen. Diese Abzüge sind die **Vorauszahlungen für Deine jährliche Einkommensteuer**.

Arbeitgebende berechnen die Lohnsteuer nach Deinen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStaM, früher: Lohnsteuerkarte) und führen sie an das Finanzamt ab. Über die Höhe der Abzüge erhältst Du auf Deiner monatlichen Gehaltsabrechnung Auskunft.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres – bis spätestens Ende Februar des Folgejahres – übermitteln Arbeitgebende Deine **Lohnsteuerbescheinigung** elektronisch an das Finanzamt und händigen Dir einen Ausdruck aus oder stellen ihn Dir elektronisch zur Verfügung. Die Daten aus der Lohnsteuerbescheinigung sind die **Basis für Deine Steuererklärung**.

## 1.10 Entgeltersatzleistungen und Progressionsvorbehalt

Entgeltersatzleistungen (auch Lohnersatzleistungen genannt) sind staatliche Leistungen der Sozialversicherungsträger, die den Wegfall von Entgelt aus beruflichen Tätigkeiten ausgleichen sollen, z.B. bei Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Elternschaft.

### Zu den Lohnersatzleistungen zählen:

- Arbeitslosengeld I
- Kurzarbeitergeld
- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- Krankengeld nach Wegfall der Entgeltfortzahlung durch Arbeitgebende
- Übergangsgeld
- Verletztengeld
- Unterhaltsgeld als Zuschuss
- Pflegeunterstützungsgeld
- Arbeitgeberzuschüsse zum Arbeitsentgelt
- Insolvenzgeld
- Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz

Sobald Du Lohnersatzleistungen von über **410 Euro im Jahr** erhältst, bist Du im Folgejahr zur Abgabe der Steuererklärung für das betreffende Steuerjahr verpflichtet.

Die Lohnersatzleistungen selbst sind zwar steuerfrei, unterliegen aber dem **Progressionsvorbehalt**. Sie können somit Deinen Steuersatz erhöhen. Es gilt nämlich das Prinzip der leistungsgerechten Besteuerung. Steuerfreie Einkünfte erhöhen Deine Leistungsfähigkeit.

Die Lohnersatzleistung wird also vom Finanzamt zu Deinen regulären Einkünften hinzugerechnet. Falls die Gesamteinnahmen dadurch in den nächsten Stufentarif fallen, erhöht sich auch der Steuersatz. Dieser Steuersatz wird auf Dein reguläres Einkommen (ohne Lohnersatzleistung) angewendet - das kann unter Umständen zu Steuernachzahlungen führen.

### 1.11 Abgabepflicht der Steuererklärung

Bei Arbeitnehmenden wird die Einkommensteuer direkt vom Lohn abgezogen. Mit dem monatlichen Lohnsteuerabzug haben die meisten von ihnen ihre Einkommensteuerschuld beglichen. In gewissen Fällen geht der Gesetzgeber allerdings davon aus, dass die Vorabbesteuerung zu Ungunsten des Staates durchgeführt wurde. Um sicherzugehen, dass die Steuerschuld den gesetzlichen Vorgaben entspricht, verpflichten Dich bestimmte Faktoren zur Abgabe.

#### Um eine Steuererklärung kommst Du nicht herum, wenn:

- das Finanzamt bei Dir einen Lohnsteuerfreibetrag eingetragen hat. Es gilt allerdings keine Abgabepflicht, wenn Dein Bruttojahreslohn unter 13.362 Euro liegt beziehungsweise unter 25.494 Euro bei Zusammenveranlagung (gilt für das Steuerjahr 2025).
- Du Lohnersatzleistungen von über 410 Euro im Jahr erhältst.
- steuerpflichtige Nebeneinkünfte (ohne Arbeitslohn) über 410 Euro liegen.
- bei getrenntlebenden Eheleuten der Ausbildungsfreibetrag, der Behinderten- oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag für Kinder nicht 50/50 aufgeteilt wird.
- ein Zweitjob in Steuerklasse 6 ausgeübt wird.
- eine Abfindung mit Fünftelregelung gezahlt wurde.
- abgeltungsteuerpflichtige Kapitalerträge eingenommen wurden, auf die keine Abgeltungssteuer gezahlt wurde.
- Urlaubsvergütung aus der Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft erhalten wurde.
- beide Eheleute Arbeitslohn beziehen und die Steuerklassen 3/5 oder 4/4 mit Faktor gewählt haben.
- die Ehe von Arbeitnehmenden während des Veranlagungszeitraums durch Tod oder Scheidung aufgelöst wurde und einer der beiden im selben Jahr wieder geheiratet hat.
- die Mindestvorsorgepauschale höher ist als tatsächlich geleistete Vorsorgeaufwendungen.
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte über den Freibeträgen bezogen wurden.

Eine abschließende Auflistung findest Du in unserem Artikel [Abgabepflicht – Wer muss eine Steuererklärung abgeben?](#)

### 1.12 Fristen/ Fristverlängerung

Für Deine Steuererklärung gelten Abgabefristen, die eingehalten werden müssen, da sonst Sanktionen drohen. Wer eine Steuererklärung abgeben muss, hat dafür bis zum **31. Juli des Folgejahres** Zeit. Sollte das Fristende auf einen Feiertag oder Wochenendtag fallen, verlängert es sich automatisch bis zum nächsten Werktag.

**Hinweis:** Die Fristen für die Steuerjahre 2020 bis 2023 wurden Corona-bedingt verlängert. Ab der Steuererklärung für das Steuerjahr 2024 gilt wieder der 31. Juli als Fristende.

Solltest Du Deine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgeben, kann die Finanzbehörde für jeden angefangenen Monat, den die Steuererklärung zu spät ankommt, 0,25 % der festgesetzten Steuer als [Ver-spätungszuschlag](#) ansetzen, mindestens aber 25 Euro pro Monat.

Solltest Du Deine Steuererklärung weiterhin nicht abgeben oder auf Mahnungen des Finanzamtes nicht reagieren, kann das Finanzamt auch einen Steuerbescheid auf dem Wege der Schätzung festlegen. Dieser Schätzungsbescheid fällt in der Regel zu Deinen Ungunsten aus. Doch selbst eine Schätzung entbindet Dich nicht von der Pflicht, Deine Steuererklärung nachzureichen.

Du kannst beim Finanzamt eine Fristverlängerung beantragen. Die musst Du begründen und vor Fristablauf einreichen.

Wer nicht gesetzlich verpflichtet ist, eine Steuererklärung zu machen, hat dafür bis zu **4 Jahre** Zeit. Das bedeutet, dass Du noch bis Ende 2026 Zeit hast, um eine **freiwillige Steuererklärung** für das Steuerjahr 2022 abzugeben. Die Frist für Freiwillige ist immer der 31. Dezember 4 Jahre nach dem betreffenden Steuerjahr. Eine Fristverlängerung ist bei freiwilligen Steuererklärungen nicht möglich.

### 1.13 Nachweispflicht

Steuerlich relevante Sachverhalte musst Du anhand von Belegen nachweisen können. Belege sind z.B. Rechnungen, Quittungen, Atteste, Bescheinigungen und Kaufverträge. Ab dem Steuerjahr 2017 gilt die **Belegvorhaltepflcht**: Belege müssen nur noch nach ausdrücklicher Aufforderung an das Finanzamt übermittelt werden.

Wenn Du bestimmte Aufwendungen erstmalig geltend machst, empfiehlt es sich dennoch, Belege bereits mit der Steuererklärung einzureichen. Wenn Du z.B. zum ersten Mal ein häusliches Arbeitszimmer oder eine doppelte Haushaltsführung angibst oder hohe Krankheitskosten, eine größere Spende oder eine Behinderung geltend machst, wird das Finanzamt wahrscheinlich Nachweise anfordern. Indem Du die entsprechenden Belege bereits mit der Steuererklärung einreichst, sparst Du Zeit und erhältst früher Deinen Steuerbescheid – und Deine Steuererstattung.

**Aufbewahrungspflicht:** Die meisten Belege musst Du aufbewahren, bis Dein Steuerbescheid bestandskräftig ist. In der Regel passiert das nach Ablauf der Einspruchsfrist, die einen Monat nach Erhalt des Bescheids endet. Falls Du Einspruch oder Klage erhoben hast, bewahrst Du die Belege bis zum Ende des Verfahrens auf. Spendenbescheinigungen müssen nach Erhalt des Steuerbescheids noch 1 Jahr lang aufbewahrt werden.

Rechnungen für haushaltsnahe Aufwendungen müssen im Anschluss an das Rechnungsjahr noch 2 Jahre aufbewahrt werden. Manche Belege sind für mehrere Jahre wichtig. Ärztliche Atteste z.B. solltest Du entsprechend länger aufbewahren.

### 1.14 Steuerbescheid

Der Grundaufbau eines **Steuerbescheids** ist immer derselbe. Zunächst wird in dem Schreiben darüber Auskunft gegeben, ob es sich um einen vorläufigen oder um einen endgültigen Steuerbescheid handelt. Ein Vorläufigkeitsvermerk findet meistens dann Anwendung, wenn in Bezug auf eine steuerrechtliche Problematik noch kein entsprechendes Gerichtsurteil verkündet wurde.

Ist ein Urteil gesprochen worden, ändert sich der vorläufige Steuerbescheid in einen endgültigen. Manchmal wird anschließend ein neuer Steuerbescheid mit der aktuellen Rechtsprechung versendet. Im weiteren Verlauf wird die Berechnung Deiner Steuerschuld aufgelistet.

Aufgeteilt wird Deine Steuerschuld in:

- Einkommensteuer
- gegebenenfalls Solidaritätszuschlag (fällt seit 2021 für 90 % der Steuerzahlenden weg)
- gegebenenfalls Kirchensteuer

Darunter sind persönliche Daten aufgeführt. Dabei gilt es zu kontrollieren, ob die richtige Bankverbindung angegeben wurde, damit eine mögliche Rückzahlung auch auf das entsprechende Konto überwiesen werden kann.

## 1.15 Korrektur eines Steuerbescheids

Es gibt zwei Möglichkeiten, sich gegen einen Steuerbescheid zu wehren. Zum einen kann bei Nichtanerkennung bestimmter Posten Einspruch erhoben werden, zum anderen genügt oftmals schon ein schlichter Antrag auf Änderung.

### Änderungsantrag

Vorteile und Voraussetzung	Gründe für einen Änderungsantrag
<ul style="list-style-type: none"> <li>· nur punktuelle Überprüfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Steuerbescheid enthält formale Fehler wie zum Beispiel eine falsche Anschrift</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>· Steuerbescheid darf nur zu Gunsten des Steuerzahlers geändert werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Sachverhalt wurde nicht eindeutig geschildert</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>· Antragsfrist beträgt einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheids</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Du hast vergessen, Ausgaben oder Aufwendungen anzugeben</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>· Änderungsantrag muss konkret formuliert sein (es muss darauf hingewiesen werden, welcher Sachverhalt bemängelt wird)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· nur ein bestimmter Sachverhalt soll geändert werden, jedoch nicht der gesamte Steuerbescheid</li> </ul>

### Einspruch

Vorteile und Voraussetzung	Gründe für einen Einspruch
<ul style="list-style-type: none"> <li>· wesentliche Angaben können geändert werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen wurden nicht anerkannt</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>· Steuerlast kann gesenkt werden, wenn das Finanzamt die Begründung anerkennt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Sonderausgaben wurden nicht berücksichtigt</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>· Frist für einen Einspruch beträgt einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheids</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Finanzamt hat sich verrechnet</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>· zunächst genügt ein formloses Schreiben, aus dem hervorgeht, dass Du Einspruch erhebst</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· steuerzahlerfreundliche Urteile und Verwaltungsanweisungen wurden missachtet</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>· Begründung für den Einspruch kann nachträglich erfolgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Werbungskosten wurden nicht anerkannt</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>· Einspruch kann später ohne Konsequenzen zurückgezogen werden</li> </ul>	

Mehr zum Thema Einspruch inklusive Musterschreiben: [Einspruch gegen Steuerbescheid: So gelingt es Dir!](#)

## 2 Das musst Du für die Steuererklärung 2025 wissen

Das neue Jahr bringt wie immer auch Änderungen mit sich. Die Steueränderungen 2025 betreffen viele Lebensbereiche – von Freibeträgen über Kindergeld bis hin zu Regelungen für Kleinunternehmer:innen. Damit Du optimal vorbereitet bist, erklären wir Dir wichtige Änderungen bei der Steuer 2025.

### 2.1 Allgemeine Steueränderungen für alle

Ab 2025 gilt wieder die reguläre **Abgabefrist** für die verpflichtende Steuererklärung: Die Steuererklärung 2024 muss bis zum **31. Juli 2025** beim zuständigen Finanzamt sein. Wer diese Frist nicht einhält,

riskiert einen Verspätungszuschlag. Die Frist war wegen der Corona-Pandemie für die Steuerjahre 2020 bis 2023 temporär verlängert worden.

Der steuerfreie **Grundfreibetrag** steigt um 312 Euro von 11.784 Euro (2024) auf nun **12.096 Euro** pro Person. Das bedeutet, dass Verheiratete mit Zusammenveranlagung nun einen Grundfreibetrag von 24.192 Euro geltend machen können. Erst Dein Einkommen über dem Grundfreibetrag musst Du versteuern.

Analog zum Grundfreibetrag erhöht sich auch der Höchstbetrag für **Unterhaltszahlungen**, die Du als **außergewöhnliche Belastung** absetzen kannst, auf 12.096 Euro. Zusätzlich kannst Du die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung absetzen. Unterhaltszahlungen kannst Du dann als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, wenn die unterstützte Person Dir gegenüber unterhaltsberechtig und nicht vermögend ist.

**Hinweis:** Ab 2025 gelten strengere Kontrollen bei Unterhaltszahlungen, die Du als außergewöhnliche Belastungen absetzt. Sie werden nur noch steuerlich anerkannt, wenn sie per **Überweisung** erfolgen. Barzahlungen werden nicht mehr anerkannt.

Um die **kalte Progression** abzumildern, werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs um 2,6 % nach rechts verschoben. Der **Spitzensteuersatz** von 42 % greift 2025 somit erst ab einem zu versteuernden Einkommen von **68.481 Euro** (vorher: 66.761 Euro). Der Schwellenwert zur sogenannten Reichensteuer (gemeint ist der Höchststeuersatz von 45 %) bleibt weiterhin bei 277.826 Euro.

Die **Freigrenze für den Solidaritätszuschlag** wird von 18.130 Euro auf 19.450 Euro angehoben. Bei Ehepaaren mit gemeinsamer Veranlagung verdoppelt sich die Freigrenze.

## 2.2 Arbeitnehmer:innen

Der **Antrag auf Lohnsteuerermäßigung** für das Folgejahr kann nun bis zum **1. November** gestellt werden. Bisher war der Stichtag der 1. Oktober. Das gibt Dir mehr Zeit, Deine Steuerentlastungen zu planen.

## 2.3 Familien und Kinder

Das **Kindergeld** steigt ab Januar 2025 um 5 Euro auf **255 Euro** monatlich pro Kind. Der **Kinderfreibetrag** wird um 60 Euro erhöht und liegt inklusive BEA (Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) nun bei **9.600 Euro** pro Kind.

Der Höchstbetrag beim **Kinderzuschlag** (KiZ) steigt ebenfalls um 5 Euro monatlich und beträgt ab dem 1. Januar 2025 nun **297 Euro** pro Kind. Darin enthalten ist auch der **Sofortzuschlag** von nun **25 Euro** pro Monat und Kind (zuvor 20 Euro). Einkommensschwache Familien können zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag beantragen. Wer den KiZ erhält, erhält automatisch auch den Sofortzuschlag.

Ab 2025 kannst Du 80 Prozent der **Kinderbetreuungskosten** als Sonderausgaben absetzen (bislang 67 Prozent). Der absetzbare Höchstbetrag wurde zudem von 4.000 Euro auf **4.800 Euro** pro Jahr angehoben.

## 2.4 Gesundheit und Pflege

Der **Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung** steigt ab Januar 2025 von durchschnittlich 1,7 % auf durchschnittlich **2,5 %**. Den Zusatzbeitrag erhebt jede Krankenkasse individuell, zusätzlich zum allgemeinen Beitragssatz von 14,6 %.

Der **Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung** erhöht sich um **0,2 %**. Für Kinderlose steigt er auf 4,2 %, während er für Familien je nach Kinderzahl zwischen 2,6 % und 3,6 % liegt.

Die Pflegeversicherung erhöht ihre **Pflegeleistungen** um **4,5 %**. Dies betrifft sowohl die häusliche Pflege als auch die teil- und vollstationäre Versorgung. Das Pflegegeld und die ambulanten Pflegesachleistungen waren bereits im Rahmen der Steueränderungen 2024 um jeweils 5 Prozent gestiegen. Sie steigen mit diesem Schritt nochmal um 4,5 % an.

Seit Mitte Januar wird die **elektronische Patientenakte** (ePA) in ausgewählten Regionen getestet, jedoch verzögern Softwareprobleme und Sicherheitslücken ihren bundesweiten Start. Krankenversicherungen legen automatisch für jede versicherte Person eine elektronische Patientenakte an, in der die Gesundheitsdaten (Befunde, Arztbriefe, Medikationspläne, Laborergebnisse etc.) zentral gespeichert werden. Sie soll die Kommunikation zwischen Ärzt:innen, Gesundheitsbehörden und Patient:innen erleichtern. Die Nutzung der ePA ist freiwillig.

**Bonuszahlungen der Krankenkassen** für gesundheitsbewusstes Verhalten bleiben dauerhaft **bis 150 Euro** pro Jahr **steuerfrei**. Bis zu diesem Betrag spielt es auch keine Rolle, ob es sich beim Bonus um eine Beitragserstattung handelt oder nicht. Erhältst Du als versicherte Person Geldprämien über den Freibetrag von 150 Euro hinaus, zieht das Finanzamt den übersteigenden Betrag von Deinen absetzbaren Krankenversicherungsbeiträgen ab.

**Steuertipp:** Bekommst Du den Bonus aber für Maßnahmen, die nicht vom regulären Versicherungsschutz erfasst werden (z.B. Osteopathie, PZR oder ein Gesundheitskurs) und für die Du in Vorleistung gegangen bist, gilt der Bonus nicht als Beitragserstattung. Dann bleibt er auch über die 150 Euro hinaus steuerfrei.

## 2.5 Rente und Altersvorsorge

Zur Vermeidung der doppelten Rentenbesteuerung steigt der **steuerpflichtige Anteil der Rente** seit 2023 nur noch in 0,5 Prozent-Schritten pro Jahr (zuvor: 1 Prozent-Schritte). Demnach liegt 2025 der Anteil der zu besteuernenden Rente bei **83,5 Prozent**.

Wer eine **Erwerbsminderungsrente** bezieht, kann 2025 mehr hinzuverdienen. Die **Hinzuverdienstgrenzen** steigen auf rund 19.661 Euro bei voller EM-Rente beziehungsweise 39.322 Euro bei teilweiser EM-Rente.

Deine **Beiträge zur Altersvorsorge** sind seit 2023 zu 100 % als Sonderausgaben absetzbar. Der **Höchstbetrag** steigt 2025 auf 29.344 Euro pro Person (bei gemeinsamer Veranlagung: 58.688 Euro).

**Rentenerhöhung:** Ab Juli 2025 steigen die Renten in Ost und West um **3,74 %**.

## 2.6 Änderungen für Kleinunternehmer:innen

Bereits seit dem Steuerjahr 2024 müssen Kleinunternehmer:innen keine Umsatzsteuererklärung mehr abgeben. Trotzdem waren sie bislang prinzipiell umsatzsteuerpflichtig. Es wurde nur auf die Erhebung der Umsatzsteuer verzichtet. Ab dem 1. Januar 2025 sind die Umsätze von Kleinunternehmer:innen nun **grundsätzlich umsatzsteuerfrei**.

Bislang galt die Kleinunternehmerregelung nur für inländische Kleinunternehmer:innen. Nun wird die EU-Richtlinie 2020/285 umgesetzt, wonach eine **grenzüberschreitende Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung** möglich wird. Deutsche Kleinunternehmer:innen können dann EU-weit die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen - sofern sie die jeweils geltenden nationalen

Voraussetzungen erfüllen. Umgekehrt können Kleinunternehmer:innen aus anderen Mitgliedstaaten die deutsche Kleinunternehmerregelung nutzen.

Daneben werden die **Umsatzgrenzen** für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG **erhöht**. Ab Januar 2025 steigt die Umsatzgrenze für das Vorjahr von bislang 22.000 Euro auf nun **25.000 Euro** und von 50.000 Euro auf **100.000 Euro** beim Umsatz für das laufende Jahr. Dabei sind diese Punkte neu:

- Die Umsatzgrenze bezieht sich auf den **Netto-Gesamtumsatz**, das heißt ohne Hinzurechnung der Umsatzsteuer.
- Sobald der Gesamtumsatz im laufenden Jahr 100.000 Euro überschreitet, wird bereits unterjährig ab dem Zeitpunkt der Überschreitung zur **Regelbesteuerung** gewechselt. Das heißt, nicht mehr der geschätzte Jahresumsatz spielt eine Rolle, sondern der tatsächliche.

Darüber hinaus müssen Kleinunternehmer:innen **keine E-Rechnungen** ausstellen, die ab dem 1. Januar 2025 Pflicht sind. Sie müssen allerdings E-Rechnungen empfangen und weiterverarbeiten können. In ihren eigenen Rechnungen müssen sie wie bisher auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 19 UStG hinweisen.

## 2.7 Mindestlohn, Minijob und Midijob

Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich ab dem 1. Januar 2025 von 12,41 Euro auf **12,82 Euro** pro Stunde. Mit dem Mindestlohn-Rechner des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kannst Du Deinen Stundenlohn oder Dein Monatsgehalt berechnen.

Aufgrund des gestiegenen Mindestlohns steigt die monatliche **Verdienstgrenze bei Minijobs** von 538 Euro auf **556 Euro**. Die Jahresgrenze liegt nun bei 6.672 Euro. Der Einkommensbereich für **Midijobs** bleibt unverändert bei 556,01 Euro bis 2.000 Euro.

**Hinweis für Studierende:** Einkommen bis zur jährlichen Verdienstgrenze von 6.672 Euro wirkt sich nicht auf Deinen Anspruch auf BAföG aus. Auch die Familienversicherung ist für Studierende bis zu dieser Verdienstgrenze möglich.

## 3 Familie - Steuern sparen mit Kind

Eltern haben im deutschen Steuerrecht Anspruch auf bestimmte Freibeträge und Steuerbegünstigungen. Für jedes Kind muss in der Steuererklärung eine eigene *Anlage Kind* ausgefüllt werden.

### 3.1 Kindergeld

Kindergeld muss bei der Familienkasse beantragt werden. Es steht Eltern zu, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Von der Geburt des Kindes bis zum 18. Geburtstag ist der **Anspruch auf Kindergeld** klar. Für volljährige Kinder wird Kindergeld dann gewährt, wenn sie eine Ausbildung, ein Studium oder einen Freiwilligendienst aufnehmen bzw. sich dafür bewerben oder sich weiterbilden. Mit dem 25. Lebensjahr endet der Kindergeldanspruch. Kinder mit Behinderung, die sich nicht selbst unterhalten können, sind davon allerdings ausgenommen.

Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2025 monatlich 255 Euro und steigt zum 1. Januar 2026 auf 259 Euro pro Kind und Monat.

Kind	ab 1. Januar 2023	ab 1. Januar 2025	ab 1. Januar 2026
1. Kind	250 Euro	255 Euro	259 Euro
2. Kind	250 Euro	255 Euro	259 Euro
3. Kind	250 Euro	255 Euro	259 Euro
jedes weitere Kind	250 Euro	255 Euro	259 Euro

### 3.2 Kinderzuschlag

Familien mit kleinem Einkommen können bei der Familienkasse einen Zuschlag auf das Kindergeld beantragen. Die Höhe wird individuell berechnet und ist abhängig von Einkommen, Zahl der Kinder und Höhe der Wohnkosten. Der Höchstbetrag belibt in 2026 bei 297 Euro pro Kind und Monat. Der **Kinderzuschlag** (KiZ) wird immer für 6 Monate gewährt und kann anschließend neu beantragt werden.

### 3.3 Kinderfreibetrag

Im Gegensatz zum Kindergeld wird der Kinderfreibetrag nicht ausgezahlt, sondern ist ein Freibetrag, der vom zu versteuernden Einkommen abgezogen wird und sich bei der Berechnung der Einkommenssteuer steuermindernd auswirkt – es handelt sich also um eine fiktive Rechengröße.

Die monatlichen Kindergeldzahlungen können dabei als Vorausleistungen auf den Kinderfreibetrag zum Jahresende betrachtet werden. Der Kinderfreibetrag muss nicht extra beantragt werden. Sinn und Zweck des Kinderfreibetrages ist genau wie beim Kindergeld die Sicherstellung des Existenzminimums eines jeden Kindes, indem dieses Existenzminimum steuerfrei gestellt wird.

#### Die Kinderfreibeträge bestehen aus zwei Komponenten:

- Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) und
- Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA)

	2024	2025	2026
<b>Kinderfreibetrag</b>	6.612 Euro	6.672 Euro	6.828 Euro
<b>BEA</b>	2.928 Euro	2.928 Euro	2.928 Euro
<b>gesamt</b>	9.540 Euro	9.600 Euro	9.756 Euro

Bei Einzelveranlagung bekommt jedes Elternteil den halben Betrag. Kinderfreibeträge stehen auch dann zu, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dasselbe gilt, falls der Vater nicht auffindbar ist. Für Kinderfreibeträge gelten dieselben Voraussetzungen wie für Kindergeld.

### 3.4 Kindergeld oder Kinderfreibetrag: Was ist günstiger?

Bevor Du Dir den Kopf zerbrichst, ob **Kindergeld oder Kinderfreibeträge** steuerlich für Dich von Vorteil sind: Das Finanzamt wählt bei der Steuererklärung automatisch die für Eltern günstigere Variante, und zwar für jedes Kind. Das nennt sich Günstigerprüfung.

Dabei wird zunächst die Steuerlast für Dein zu versteuerndes Einkommen berechnet. Anschließend wird die Steuerlast für Dein um den Kinderfreibetrag vermindertes Einkommen ermittelt. Erst, wenn die Differenz aus diesen beiden Einkommensteuerbeträgen die Höhe des bereits ausgezahlten Kindergeldes übersteigt, ergibt sich ein Steuervorteil. Das bedeutet: Je höher das Einkommen der Eltern ist, desto eher profitieren sie vom Kinderfreibetrag.

### 3.5 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende haben Anspruch auf den [Entlastungsbetrag für Alleinerziehende](#). Er ist ein Freibetrag, der vom Einkommen des alleinerziehenden Elternteils abgezogen wird und somit steuermindernd wirkt. Der Entlastungsbetrag wird in Steuerklasse 2 bereits beim monatlichen Lohnabzug berücksichtigt. Du kannst ihn aber auch in der Steuererklärung beantragen.

Im Zweiten Corona-Steuerhilfe-Gesetz wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von bislang 1.908 Euro auf 4.008 Euro angehoben. Dies galt für die Jahre 2020 bis 2022. Ab 2023 erhöht sich der Entlastungsbetrag auf 4.260 Euro. Für jedes weitere Kind erhältst Du unverändert 240 Euro zusätzlich.

**Voraussetzung:** Du bist alleinerziehend und ledig, geschieden, dauernd getrenntlebend oder verwitwet und lebst nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person. Ausnahme: Diese Person ist Dein erwachsenes Kind, für das Du noch Kindergeldanspruch hast.

### 3.6 Kinderbetreuungskosten

Bis zum 14. Lebensjahr des Kindes kannst Du 80 % der [Kinderbetreuungskosten](#) als Sonderausgaben von der Steuer absetzen, maximal aber 4.800 Euro pro Kind und Jahr (bis 2025: 4.000 Euro). Zu den Betreuungskosten gehören zum Beispiel die Kosten für Krippe, Kita, Kindergarten oder Tagespflegepersonen.

### 3.7 Schulgeld

Geht Dein Kind auf eine kostenpflichtige Privatschule, kannst Du 30 % des [Schulgeldes](#) als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Maximal sind 5.000 Euro pro Kind und Jahr abziehbar. Falls es sich um ein Internat handelt, müssen die Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung vom Schulgeld abgezogen werden.

### 3.8 Ausbildungsfreibetrag

Wenn Du für Dein volljähriges Kind, das sich in der Berufsausbildung befindet und nicht bei Dir zu Hause wohnt, Anspruch auf Kindergeld hast, kannst Du den [Ausbildungsfreibetrag](#) geltend machen. Seit 2023 liegt der Ausbildungsfreibetrag bei bis zu 1.200 Euro pro Jahr. Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für den Ausbildungsfreibetrag nicht erfüllt sind, mindert sich der Gesamtbetrag um ein Zwölftel.

### 3.9 Kinderkrankentage und Kinderkrankengeld

Berufstätige Eltern müssen ihre Kinder krankheitsbedingt häufig kurzfristig selbst betreuen. Dafür können sie Kinderkrankengeld als Entgeltersatzleistung bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse beantragen – auch, wenn sie im Homeoffice arbeiten.

Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90 % Deines ausgefallenen Nettolohns. Voraussetzung ist, dass Du und Dein Kind gesetzlich krankenversichert seid und Dein Kind unter 12 Jahre alt ist.

Der erhöhte Anspruch, der seit dem 1. Januar 2024 gilt, gilt auch in 2026: Jedes Elternteil hat pro Kind bis zu 15 Kinderkrankentage, Alleinerziehende haben 30 Tage. Bei mehreren Kindern können Alleinerziehende sowie beide Elternteile zusammen insgesamt 70 Tage pro Jahr Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen.

**Hinweis:** Das Kinderkrankengeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Bekommst Du mehr als 410 Euro Entgeltersatzleistung im Jahr, musst Du im Folgejahr eine Steuererklärung machen.

### 3.10 Unterhalt absetzen

**Unterhalt** für bedürftige Angehörige, denen gegenüber Du gesetzlich unterhaltspflichtig bist, ist steuerlich absetzbar. Das sind zum Beispiel Ex-Ehepartner:innen und erwachsene Kinder in der Berufsausbildung. Zusätzlich zum absetzbaren Höchstbetrag kannst Du die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung für die unterstützte Person absetzen.

**Unterhaltszahlungen für Ex-Ehepartner:innen** kannst Du als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung absetzen. Der Sonderausgabenabzug ist auf 13.805 Euro pro Jahr beschränkt. Der Abzug als außergewöhnliche Belastung ist an den jährlichen Grundfreibetrag gekoppelt. 2025 liegt der abziehbare Höchstbetrag bei 12.096 Euro und steigt 2026 auf 12.348 Euro.

Der Sonderausgabenabzug ist somit steuerlich günstiger, aber nur mit Zustimmung der Ex-Partner:innen möglich. Sie müssen den erhaltenen Unterhalt nämlich als sonstige Einkünfte versteuern. Das nennt sich **Realsplitting**. Dabei kann die unterhaltspflichtige Person den Unterhalt absetzen, verpflichtet sich aber im Gegenzug, entstandene Steuernachteile für die unterstützte Person auszugleichen.

Die Zustimmung zum Sonderausgabenabzug kann auch nur für einen Teil des Unterhalts erfolgen. Sie ist so lange wirksam, bis sie gegenüber dem Finanzamt widerrufen wird.

**Unterhalt für Kinder** kannst Du unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung absetzen. Wenn Du für das Kind keinen **Anspruch auf Kindergeld** oder Kinderfreibetrag mehr hast und das Kind nicht vermögend ist, kannst Du bis zu 12.348 Euro (2026) plus Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung absetzen. Dabei wird keine zumutbare Belastung angerechnet, das heißt, der Unterhalt wird ab dem ersten Euro angerechnet.

**Achtung:** Kindesunterhalt für minderjährige Kinder (Düsseldorfer Tabelle) ist *nicht* steuerlich absetzbar.

## 4 Werbungskosten - Alles rund um den Beruf

Ein wichtiger absetzbarer Posten für Arbeitnehmende sind Werbungskosten. Dazu gehören all jene Aufwendungen, die aufgebracht werden müssen, um einen Beruf ausüben zu können. Das Einkommensteuergesetz definiert Werbungskosten als „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“ (§ 9 EStG).

**Zu den Werbungskosten gehören zum Beispiel:**

- Umzugskosten für beruflich bedingte Umzüge
- doppelte Haushaltsführung
- Telefon- und Internetkosten
- Fahrt- und Dienstreisekosten
- Bewerbungskosten
- Beiträge für Berufsverbände
- ein häusliches Arbeitszimmer
- Arbeitsmittel
- Fort- und Weiterbildungskosten
- Homeoffice-Pauschale (ab 2023 „Tagespauschale“ genannt)
- Gewerkschaftsbeiträge
- Berufliche Versicherungen

Das Finanzamt berücksichtigte in 2022 einen **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** von 1.200 Euro als Pauschale für Werbungskosten (zuvor: 1.000 Euro). Seit 2023 beträgt die Pauschale **1.230 Euro**. Für diese Pauschale sind keine Nachweise erforderlich. Der Betrag wird automatisch von Deinem Einkommen abgezogen und verringert somit Deine Steuerlast. Wer höhere Werbungskosten geltend machen will, listet die Posten einzeln auf und bewahrt die Belege auf.

**Hinweis:** Auch wenn man nur geringe Werbungskosten hatte oder im Steuerjahr nur für kurze Zeit angestellt war, berücksichtigt das Finanzamt automatisch die gesamte Pauschale!

## 4.1 Fahrtkosten

Bei vielen Arbeitnehmenden sind die **Fahrtkosten** die größte Position bei den Werbungskosten. Die **Entfernungspauschale**, auch Pendlerpauschale genannt, berücksichtigt pro Arbeitstag jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (einfache Strecke) mit einer Pauschale. Die Art des Beförderungsmittels ist dabei nicht relevant.

Ab dem 1. Januar 2026 steigt die Pauschale ab dem ersten Kilometer der einfachen Wegstrecke auf 38 Cent (zuvor: 30 Cent).

Die Entfernungspauschale gehört zu den Werbungskosten und ist steuerlich bis zu 4.500 Euro absetzbar. Es gibt Ausnahmen von dieser Höchstgrenze, für die Du Belege benötigst:

- Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung
- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, die 4.500 Euro jährlich übersteigen
- Fahrten mit dem eigenen Pkw oder Dienstwagen

Zum 1. Januar 2021 wurde die **Mobilitätsprämie** eingeführt. Du beantragst sie im Rahmen Deiner Steuererklärung. Sie gilt für Fernpendler:innen, deren Einkommen den Grundfreibetrag nicht übersteigt.

Die Mobilitätsprämie beträgt 14 % der erhöhten Entfernungspauschale. Voraussetzung ist, dass Deine Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen (1.230 Euro ab 2023).

Die Bemessungsgrundlage für die Prämie ist allerdings begrenzt: Maximal der Unterschiedsbetrag zwischen Deinem zu versteuernden Einkommen und dem Grundfreibetrag kann zur Berechnung herangezogen werden. Die Mobilitätsprämie wird direkt auf Dein Konto überwiesen.

**Hinweis:** Die erhöhte Pendlerpauschale und die Mobilitätsprämie gelten unabhängig vom Verkehrsmittel und auch im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

## 4.2 Arbeitsmittel

Alle selbst aufgewendeten Arbeitsmittel - Gegenstände, die Du für Deine berufliche Tätigkeit benötigst - kannst Du als Werbungskosten steuerlich absetzen. Wenn Du die Arbeitsmittel zu mehr als 90 % beruflich nutzt, kannst die die Kosten in voller Höhe absetzen. Nutzt Du das Arbeitsmittel auch privat, musst Du die Kosten aufteilen. Den beruflichen Anteil kannst Du dann absetzen.

Du kannst entweder die Pauschale für Arbeitsmittel von 110 Euro in Anspruch nehmen oder, wenn Deine Aufwendungen darüber liegen, die Kosten einzeln nachweisen.

**Steuertipp:** Neben den Anschaffungskosten kannst Du auch Reparatur-, Reinigungs- und Wartungskosten Deiner Arbeitsmittel absetzen!

### Beispiele für Arbeitsmittel:

- Computer
- Smartphone
- Berufsbekleidung
- Fachliteratur
- Aktentasche
- Werkzeug
- Anwendungs-Software
- Büromöbel
- Büromaterial

Anschaffungskosten eines Arbeitsmittels bis 800 Euro netto (952 Euro inkl. MwSt.) sind im Kaufjahr in voller Höhe absetzbar. Bei teureren Gegenständen muss über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die hat das Bundesfinanzministerium in der [AfA-Tabelle](#) („Absetzung für Abnutzung“) für jedes Arbeitsmittel festgelegt.

**Neu!** Das Bundesfinanzministerium hat im Februar 2021 nach rund 20 Jahren die festgelegte Nutzungsdauer von Computerhardware und Software von bislang 3 Jahren auf 1 Jahr herabgesetzt. Ab dem Wirtschaftsjahr 2021 gilt folglich, dass Computer, Anwendungssoftware und sämtliche „Peripherie-Geräte“ (Drucker, Scanner, Monitor, Tastatur o.ä.), die in der Anschaffung mehr als 952 Euro brutto kosten, im gleich Jahr voll abzugsfähig sind.

Für vor 2021 gekaufte Geräte gilt bis Ende 2020 noch die Nutzungsdauer von 3 Jahren; ab 2021 gilt für die bereits gekauften Geräte die neue Regelung. Hebe unbedingt alle Rechnungen und Quittungen auf!

## 4.3 Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice

Bis Ende 2022 galten strenge Kriterien zur Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers. Mit Beginn der Corona-Pandemie wechselten viele Beschäftigte ins Homeoffice – ohne ein häusliches Arbeitszimmer zu haben. Deshalb wurde die [Homeoffice-Pauschale](#) eingeführt. Sie fungiert als Steuerentlastung für alle Berufstätigen, die im Homeoffice arbeiten und kein steuerrechtlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer geltend machen können.

Ab 2023 gilt die Pauschale unbefristet. Gleichzeitig wurden die Regelungen zum Arbeitszimmer und Homeoffice einander angepasst.

### 4.3.1 Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer bis Ende 2022

Bis einschließlich 2022 konnten die Kosten für ein [häusliches Arbeitszimmer](#) im steuerrechtlichen Sinn nur abgesetzt werden, wenn entweder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand (Abzug bis zu 1.250 Euro pro Jahr) oder wenn der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit grundsätzlich zu Hause lag (Abzug in voller Höhe).

#### Das häusliche Arbeitszimmer muss dafür diese Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss ein separater Raum sein, in die häusliche Sphäre Deiner Wohnung eingebunden.
- Es sollte büromäßig ausgestattet sein.
- Das Arbeitszimmer muss zu mindestens 90 % beruflich genutzt werden.
- Neben dem Arbeitszimmer muss für alle Bewohner genügend Wohnraum vorhanden sein.

### 4.3.2 Homeoffice-Pauschale 2020 bis 2022

Pro Kalendertag, an dem Du ausschließlich im Homeoffice arbeitest, kannst Du bei Deiner Steuererklärung eine Pauschale von 5 Euro geltend machen. Die Pauschale ist für die Jahre 2020 bis 2022 auf 600 Euro jährlich begrenzt. Es können also maximal 120 Tage Homeoffice geltend gemacht werden.

Die Homeoffice-Pauschale wird in den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 Euro (1.230 Euro ab 2023) mit eingerechnet. Arbeitnehmende, die mit der Homeoffice-Pauschale und eventuellen weiteren Werbungskosten die Werbungskostenpauschale überschreiten, können ihre Aufwendungen einzelnen geltend machen.

### 4.3.3 Ab 2023: Anpassung von Homeoffice und häuslichem Arbeitszimmer

Die Homeoffice-Pauschale gilt ab Januar 2023 unbefristet als **Tagespauschale**. Zusätzlich wird sie erhöht: Du kannst nun pauschal **6 Euro pro Tag** im Homeoffice geltend machen und die Pauschale bis zu 210 Tage im Jahr in Anspruch nehmen. Damit sind beim Homeoffice nun bis zu **1.260 Euro** Pauschale pro Jahr als Werbungskosten absetzbar.

Parallel wurden die Regelungen zum **häuslichen Arbeitszimmer** überarbeitet. Bislang konntest Du Aufwendungen für Dein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von bis zu 1.250 Euro jährlich absetzen, sofern Dir für Deine Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand (beschränkter Abzug).

Um steuerliche Ungleichbehandlung im Vergleich zur Tagespauschale zu vermeiden, kannst Du ab 2023 in dem Fall ebenfalls die Tagespauschale geltend machen, und zwar auch dann, wenn Du am selben Tag auswärts oder an Deiner ersten Tätigkeitsstätte gearbeitet hast. Der Höchstbetrag liegt hier ebenfalls bei **1.260 Euro** im Jahr.

**Beispiel:** Eine Lehrerin darf für einen Arbeitstag die Tagespauschale ansetzen, an dem sie sowohl in der Schule gearbeitet als auch Klausuren im häuslichen Arbeitszimmer korrigiert hat. Sie kann zusätzlich für den Arbeitsweg (hin oder zurück) die Entfernungspauschale ansetzen.

Wenn Dein häusliches Arbeitszimmer den Mittelpunkt Deiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt, kannst Du weiterhin die Aufwendungen in voller Höhe absetzen. Du hast ab 2023 aber auch die Möglichkeit, pauschal **1.260 Euro** im Jahr abzusetzen.

## 4.4 Bewerbungskosten

Sämtliche Kosten, die im Rahmen einer Bewerbung anfallen, sind als Werbungskosten steuerlich absetzbar, unabhängig vom Erfolg der Bewerbung. Falls sie nicht mit der Werbungskostenpauschale abgegolten werden sollen, müssen die **Bewerbungskosten** einzeln nachgewiesen werden.

Es ist aber auch möglich, Pauschalen für Bewerbungen zugrunde zu legen:

Für schriftliche Bewerbungen werden vom Finanzamt durchschnittlich 8,50 Euro angesetzt, für E-Mail-Bewerbungen 2,50 Euro.

## Absetzbare Bewerbungskosten

Materialien für eine Bewerbung	Kosten für Eigenmarketing
· Bewerbungsmappen	· Bewerbungsfotos
· Druckerpatronen	· Inserate
· Briefumschläge	· Website
· Klarsichthüllen	· anteilige Telefonkosten
· Schreibpapier	· anteilige Internetkosten
· Schreibutensilien	· Design für den Lebenslauf
· Klebeutensilien	· Bewerbungsvideo
· Porto	· Online-Anzeigen
· Kopien	

Recherche- und Fortbildungskosten	Reisekosten
· Kurse	· Fahrten zu Vorstellungsgesprächen
· Seminare	· Übernachtungen
· Bücher, Ratgeber & Fachzeitschriften	· Parkgebühren
· Übersetzungen	· Verpflegung
· Beglaubigungen	· Stadtpläne
· Polizeiliches Führungszeugnis	· Unfallkosten auf der Fahrt

### 4.5 Telefon- und Internetkosten

Aufwendungen für beruflich genutzte Telekommunikation können pauschal mit 20 % angegeben werden, bis maximal 20 Euro im Monat.

Eine andere Möglichkeit ist, die angefallenen Kosten mit Einzelnachweisen beim Finanzamt einzureichen. Dafür muss der abziehbare Prozentwert für den beruflichen Anteil selbst ermittelt werden. Bei dieser Variante gibt es keinen Höchstwert, der eingehalten werden muss.

**Hinweis:** Der Einzelnachweis lohnt sich für diejenigen, die mehr als 20 Euro Kosten pro Monat haben oder bei denen das Finanzamt eine pauschale Berechnung ablehnt.

### 4.6 Doppelte Haushaltsführung

Es können viele Kosten, die im Zusammenhang mit einer **doppelten Haushaltsführung** entstehen, als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden.

Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein	Steuerlich absetzbar sind
· Zweitwohnung (auch WG-Zimmer) wird aus beruflichen Gründen bezogen	· Miete und Nebenkosten
· Zweitwohnung ist näher an Arbeitsstätte als Hauptwohnsitz	· Zweitwohnsitzsteuer · Heimfahrten
· außerhalb des Arbeitsortes wird weitere Wohnung am Erstwohnsitz erhalten	· Rundfunkbeitrag (von dem Du Dich seit Mitte 2020 für eine der beiden Wohnungen befreien lassen kannst)
· Erstwohnsitz ist Lebensmittelpunkt	· Möbel und Einrichtung
· finanzielle Beteiligung an der Wohnung am Erstwohnsitz (mehr als 10 % der anfallenden Kosten der Haushaltsführung)	· Umzugskosten · Verpflegungsmehraufwand (für die ersten 3 Monate)

## 5 Sonderausgaben

Bestimmte Kosten der privaten Lebensführung, die steuerlich begünstigt sind und nicht zu den Werbungskosten oder Betriebsausgaben gehören, können als **Sonderausgaben** von der Steuer abgesetzt werden.

Während Werbungskosten unabhängig vom Einkommen geltend gemacht werden können, ist das Absetzen von Sonderausgaben nach Art der Aufwendung geregelt bzw. teils auf Höchstsummen beschränkt.

**Sonderausgaben lassen sich in 4 Kategorien einteilen:**

- Aufwendungen zur Altersvorsorge
- sonstige Vorsorgeaufwendungen
- allgemeine Sonderausgaben
- sonstige Sonderausgaben

Für **allgemeine Sonderausgaben** gibt es einen **Pauschbetrag** von 36 Euro (Singles) bzw. 72 Euro (Verheiratete), der automatisch vom Einkommen abgezogen wird. Die meisten Steuerpflichtigen können aber weitaus mehr absetzen. Dafür müssen die Posten in der Steuererklärung aufgeführt werden. Es lohnt sich!

### 5.1 Aufwendungen zur Altersvorsorge

2005 wurde die nachgelagerte Besteuerung der Renten eingeführt. Im Gegenzug sind die Beiträge in der Einzahlungsphase steuerlich begünstigt. Die Summe der absetzbaren Beiträge zur Altersvorsorge erhöht sich jährlich um 2 % und sollte 2025 bei 100 % liegen. Die Bundesregierung zog das 2 Jahre vor: Bereits seit 2023 sind **100 % Deiner Aufwendungen zur Altersvorsorge steuerlich absetzbar**.

Für den Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgebeiträgen gilt ein **jährlicher Höchstbetrag**. 2026 liegt dieser Höchstbetrag bei 30.826 Euro. Für Ehepaare mit gemeinsamer Steuererklärung gilt der doppelte Höchstbetrag von 61.652 Euro. 2025 lag der Höchstbetrag bei 29.344 Euro beziehungsweise 58.688 Euro.

Zu den Aufwendungen für die Altersvorsorge gehören
· gesetzliche Rentenversicherung
· bestimmte private Rentenversicherungen
· berufsständische Versorgungseinrichtungen
· Riester-Rentenversicherung
· Rürup-Rentenversicherung
· landwirtschaftliche Altersklasse

#### 5.1.1 Informationen zu Renten- und Lebensversicherungen

Beiträge zu Renten- und Lebensversicherungen können als Vorsorgeaufwendungen von der Steuer abgesetzt werden. Es gibt allerdings einige Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen.

Abgeschlossene Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht sowie alle Lebensversicherungen müssen mindestens eine Laufzeit von 12 Jahren haben.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die erste Beitragszahlung bereits vor dem 1. Januar 2005 geleistet wurde.

### 5.1.2 Riester-Rente

Grundsätzlich kommt für's Riestern jede:r Arbeitnehmer:in in Frage. Voraussetzung ist, dass Du gesetzlich rentenversichert bist und mindestens 4 % Deines Vorjahres-Bruttoeinkommens auf Dein Riester-Konto einzahlst.

Egal, für welche Variante man sich bei der **Riester-Rente** entscheidet - die staatliche Förderung ist immer gleich. Sie ist zusammengesetzt aus Steuerersparnissen und direkten Zulagen. Der Maximalbetrag der Zulage beträgt pro Arbeitnehmer:in 175 Euro im Jahr.

Wer zudem noch Kinder hat, erhält für den Nachwuchs zusätzlich 185 Euro. Für Kinder, die nach 2007 geboren wurden, erhalten die Eltern sogar 300 Euro als Zulage. Berufsanfänger:innen, die noch keine 25 Jahre alt sind, erhalten einmalig einen Berufseinstiegsbonus in Höhe von 200 Euro.

Die Steuerersparnisse bestehen aus einem separaten Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Riester-Rente: So können Beiträge bis zu 2.100 Euro (inklusive Zulagen) pro Kalenderjahr steuerlich abgesetzt werden.

Wer kann nicht profitieren?	Welche Varianten der Riester-Rente gibt es?
<ul style="list-style-type: none"> <li>· nicht rentenversicherungspflichtige Studierende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Fondssparen: empfehlenswert für jüngere Personen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>· Pflichtversicherte der berufsständischen Versorgung, die sich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Banksparen: empfehlenswert für ältere Personen</li> <li>· fondsgebundene Versicherung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>· geringfügig Beschäftigte, die nicht in die Rentenversicherung einzahlen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Riester-Versicherung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>· Menschen, die bereits Rente beziehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· „Wohn-Riester“</li> </ul>

### 5.1.3 Rürup-Rente

Eine Rürup-Rente ist kapitalgedeckt und nicht umlagefinanziert. Sie wird zudem nicht auf einen Schlag ausgeschüttet, sondern monatlich ausbezahlt und während der Anzahlungszeit verzinst.

Im Volksmund wird die Rürup-Rente auch als „Basis-Rente“ bezeichnet, bei der der Staat den Versicherungsnehmer besonders fördert.

**Hinweis:** Die Rürup-Rente ist für Selbstständige gedacht, da sie keinen staatlich geförderten Riester-Vertrag abschließen können.

## 5.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind Aufwendungen, die Deine **Gesundheit** und Dein **Einkommen absichern**. Sie sind bis **1.900 Euro** jährlich absetzbar (**2.800 Euro** für Selbstständige).

Die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung kannst Du in voller Höhe absetzen, selbst, wenn sie über dem Höchstbetrag liegen. Dann kannst Du jedoch keine weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen absetzen.

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören
· Arbeitslosenversicherung
· Krankenversicherung
· Pflegeversicherung
· Unfallversicherung
· Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung
· Haftpflichtversicherung
· Risikoversicherung
· Lebensversicherung

### 5.3 Allgemeine Sonderausgaben

Bei den allgemeinen Sonderausgaben bestimmt der jeweilige Posten den absetzbaren Höchstbetrag.

Zu den allgemeinen Sonderausgaben gehören
· Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrenntlebende Ex-Ehepartner:in (absetzbar: max. 13.805 Euro plus Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung)
· Kinderbetreuungskosten (80 % der Kosten, max. 4.800 Euro pro Kind)
· <b>Kirchensteuer</b> (unbeschränkt absetzbar)
· Schulgeld (absetzbar: 30 % der Kosten, max. 5.000 Euro)
· Spenden (siehe unten)
· Ausgaben für die erste Berufsausbildung oder das Erststudium (absetzbar: max. 6.000 Euro)

#### 5.3.1 Spenden

**Geld- und Sachspenden** können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abgesetzt werden. Dabei gelten zweckabhängige Höchstsummen: Spenden für steuerbegünstigte Zwecke sind bis zu einer Höhe von 20 % des Jahreseinkommens absetzbar.

Spenden bis zu einer Höhe von 300 Euro können ohne Spendenbescheinigung beim Finanzamt eingereicht werden (vereinfachter Spendennachweis).

**Spenden an Parteien** und Wählervereinigungen sowie Partei-Mitgliedsbeiträge sind steuerlich begünstigt.

**Regelung bis einschließlich 2025:** Bis zu einer Spendenhöhe von 1.650 Euro werden 50 % der Spende direkt von Deiner Steuerschuld abgezogen. Bei höheren Spenden kann ein weiterer Höchstbetrag von bis zu 1.650 Euro in voller Höhe von Deinem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.

**Regelung ab 2026:** Die beiden Höchstwerte für den steuerlichen Abzug der Spenden wurden verdoppelt auf jeweils 3.300 Euro. Für Verheiratete mit gemeinsamer Steuererklärung gilt jeweils der doppelte Höchstbetrag von 6.600 Euro.

Spenden sind absetzbar, wenn	vereinfachter Spendennachweis für
· gemeinnützige Organisationen profitieren	· Katastrophenfälle (Spenden in unbegrenzter Höhe)
· steuerbegünstigte Zwecke unterstützt werden	· gemeinnützige Organisationen (Spenden bis 300 Euro)
· sie freiwillig und ohne Gegenleistung erbracht werden	· staatliche Behörden (Spenden bis 300 Euro)
· Zuwendungsbestätigungen nachgewiesen werden können	· politische Parteien / Wählervereinigungen (Spenden bis 300 Euro)

## 5.4 Sonstige Sonderausgaben

Wie Sonderausgaben abzugsfähig sind Kosten für die Wiederherstellung oder Sanierung von Baudenkmalern oder schutzwürdigen Kulturgütern, die zu eigenen Wohnzwecken bezogen werden. Von den Aufwendungen können jährlich 9 % über einen Zeitraum von 10 Jahren abgesetzt werden.

## 6 Außergewöhnliche Belastungen - Wenn es hart auf hart kommt

Eine außergewöhnliche Belastung, also eine höhere Belastung durch Aufwendungen für Dich oder Deine Angehörigen im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen mit ähnlichem **Einkommen, Vermögen** und **Familienstand**, kann geltend gemacht werden, wenn sie **zwangsläufig** und **notwendig** ist.

Aufwendungen sind dann unumgänglich, wenn sie aus **rechtlichen, sittlichen** oder **tatsächlichen** Gründen nicht vermieden werden können. Damit will der Gesetzgeber unzumutbare Härten für Steuerpflichtige bei der Einkommensteuer verhindern. Dabei ist aber zu beachten, dass auch diese Ausgaben nicht bedingungslos vom Finanzamt anerkannt werden.

Außergewöhnliche Belastungen werden im Einkommensteuergesetz in zwei Gruppen unterteilt:

### 6.1 Besondere außergewöhnliche Belastungen

Die besonderen außergewöhnlichen Belastungen umfassen (abschließende Aufzählung):

- Unterhaltsleistungen (absetzbar bis zur Höhe des Grundfreibetrags)
- den **Ausbildungsfreibetrag** für jedes volljährige Kind, das sich in der Ausbildung befindet (bis zu 1.200 Euro im Jahr)
- den **Behinderten-Pauschbetrag** (Höhe abhängig vom Grad der Behinderung)
- den Pflege-Pauschbetrag (Höhe abhängig vom Pflegegrad) und
- den **Hinterbliebenen-Pauschbetrag** (einmalig 370 Euro)

Für besondere außergewöhnliche Belastungen gibt es zwar Pausch- und Höchstbeträge. Sie sind aber bereits ab dem ersten Cent voll abzugsfähig.

### 6.2 Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

Mit allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen sind Kosten gemeint, die aufgrund einer außergewöhnlichen Lebenssituation entstehen, beispielsweise bei Krankheit oder Umweltkatastrophen. Zu den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen zählen zum Beispiel:

- Krankheitskosten
- Fahrtwege zum Arzt / zur Ärztin
- Pflegekosten für die Eltern
- Bestattungskosten
- die behindertengerechte Ausstattung der eigenen Wohnung
- Schäden an der selbst genutzten Wohnung sowie die Kosten für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nach einer Naturkatastrophe

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen können erst abgesetzt werden, wenn die Aufwendungen über der zumutbaren Belastungsgrenze liegen.

### 6.2.1 Zumutbare Belastung

Die zumutbare Belastungsgrenze orientiert sich an der Höhe der Einkünfte und am Familienstand. Der individuelle Grenzwert wird anschließend von den tatsächlich angefallenen Kosten abgezogen.

**Hinweis:** Nur für den Teil Deiner Einkünfte, der in die nächste Einkommensstufe fällt, gilt auch der nächsthöhere Prozentsatz.

Familienstand	Gesamtbetrag der Einkünfte		
	bis 15.340 Euro	15.340 Euro bis 51.130 Euro	ab 51.130 Euro
Alleinstehende und einzeln veranlagte Ehepaare ohne Kinder	5 %	6 %	7 %
Zusammenveranlagte Ehepaare ohne Kinder	4 %	5 %	6 %
Alleinstehende und Verheiratete mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
Alleinstehende und Verheiratete mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

### 6.2.2 Krankheitskosten

Ausgaben, die im Zusammenhang mit einer Erkrankung anfallen, können unter bestimmten Voraussetzungen in der Einkommensteuererklärung als Sonderaufwendungen für außergewöhnliche Belastungen von der Steuer abgesetzt werden.

Der Nachweis für die Notwendigkeit des Heilmittels oder der Heilmaßnahme muss vor Erwerb des Heilmittels oder Beginn der Maßnahme ausgestellt werden. Man benötigt die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers sowie ein amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung.

Um Fahrtkosten zum Ehepartner, zur Ehepartnerin oder zum Kind steuerlich geltend zu machen, brauchst Du eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes.

Diese Krankheitskosten werden berücksichtigt
· Ausgaben für stationäre oder ambulante Behandlung
· Krankenhauskosten
· krankheitsbedingte Unterbringung der eigenen Person in einem Pflegeheim
· Augen-Laser-Operation
· Heilmethoden, die von der Krankenkasse nicht anerkannt werden
· Kuren, sofern sie der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen
· vom Arzt verschriebene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel
· Fahrtkosten zum Arzt oder zur Apotheke
· Aufwendungen zur Behandlung einer Lese- und Rechtschreibschwäche
· Kosten für eine ambulante Pflegekraft

**Hinweis:** Es werden nur Krankheitskosten übernommen, deren Erstattung zuvor von der Krankenkasse abgelehnt wurde.

## 7 Haushaltsnahe Aufwendungen

**Haushaltsnahe Aufwendungen** sind Tätigkeiten im eigenen Haushalt, für die Du eine Firma oder einen selbstständigen Dienstleister beauftragst, z.B. Haushaltshilfen, Pflegedienste oder Handwerker. Die Arbeits- und Fahrtkosten der Dienstleister und Handwerker sowie die Kosten für Verbrauchsmittel und Maschinenkosten (nicht aber Materialkosten) bei Handwerkerleistungen können von der Steuer abgesetzt werden.

Beim Abzug wird unterschieden zwischen **haushaltsnahen Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen**: Bis zu 20 % der Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen können von der Steuer zurückgeholt werden. Dabei gilt die Höchstgrenze von maximal 4.000 Euro pro Kalenderjahr.

Bei **Handwerkerleistungen** kannst Du ebenfalls 20 % der Arbeitskosten ansetzen, bis zu einer Höhe von 1.200 Euro im Jahr. Wichtig: Es muss sich um Wartungs- oder Renovierungsarbeiten handeln, nicht um solche, die etwas Neues schaffen.

Deine Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen werden direkt von Deiner berechneten Steuerschuld abgezogen.

**Voraussetzung:** Der Dienstleister bzw. Handwerker schreibt Dir eine offizielle Rechnung, die Du nicht bar begleichst, sondern per Überweisung, Lastschriftverfahren oder Kreditkarte.

**Hinweis:** Was viele nicht wissen: Teile der **Nebenkostenabrechnung** des Vermieters können ebenfalls steuerlich abgesetzt werden. Also schaue einmal schnell in die Abrechnung rein. Aber beachte: Nur Personalkosten (Schornsteinfeger, Gärtner etc.) dürfen angesetzt werden, keine Sach- und Materialkosten.

<b>Beispiele für haushaltsnahe Dienstleistungen</b>
· Reinigung der Wohnung
· Zubereitung von Mahlzeiten
· Betreuungskosten für Kinder/ Pflegebedürftige
· Renovierungskosten
· Gartenpflege
· Reparaturkosten
· Schneeräumdienste
· Tierbetreuung und Hundegassiservice
· Hausmeisterdienste
· Fensterputzen

## 8 Kapitalerträge, Mieteinnahmen und ausländische Einkünfte

Hier fassen wir für Dich zusammen, welche Steuerregelungen für weitere Einnahmen gelten, zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, ausländische Einkünfte und Kapitalerträge.

### 8.1 Kapitalerträge und Sparerpauschbetrag

Bei Kapitalerträgen handelt es sich um Gewinne aus Geldanlagen. Kapitalerträge werden mit der sogenannten Kapitalertragsteuer (auch **Abgeltungsteuer** genannt) versteuert.

Sie ist eine Quellensteuer und fungiert als Erhebungsform der Einkommensteuer. Das bedeutet, der Ertrag wird direkt „an der Quelle“ vom auszahlenden Institut (Bank, Versicherung etc.) für den Adressaten einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde weitergeleitet.

Der Kapitalertragssteuersatz beträgt **25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls Kirchensteuer.

<b>Beispiele für Kapitalerträge</b>
· Wertzuwächse bei Veräußerung von Aktien
· Erträge aus Fonds
· Erträge aus Zertifikaten
· Girokonto- oder Sparbuchzinsen
· Dividenden

Der **Sparer-Pauschbetrag** ist im deutschen Einkommensteuergesetz ein Freibetrag, der Deine Einkünfte (siehe Beispiele oben) ab 2023 bis zur Höhe von **1.000 Euro** im Rahmen der Einzelveranlagung bzw. 2.000 Euro bei zusammenveranlagten Personen pro Jahr steuerfrei stellt.

## 8.2 Mieteinnahmen

**Mieteinnahmen** werden laut Einkommensteuergesetz als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung betrachtet. Du musst sie in der Steuererklärung angeben und entsprechend versteuern.

Die Höhe der zu entrichtenden Steuern richtet sich nach dem persönlichen Steuersatz des Vermietenden. Werbungskosten und Freibeträge mindern die Steuerlast.

<b>Zu den Mieteinnahmen zählen</b>
· Vermietung eines Hauses
· Vermietung einer Eigentumswohnung
· Vermietung einer Wohnung im Haus
· Vermietung einer Ferienwohnung
· Verpachtung von Grundstücken
· Untervermietung eines Zimmers in der eigenen Wohnung

**Hinweis:** Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gilt das Belegenheitsprinzip. Das bedeutet, die Steuerpflicht entsteht in dem Land, in dem sich die Immobilie befindet.

Falls Du also eine Ferienwohnung in Spanien vermietest, bist Du verpflichtet, Deine Einkünfte und Aufwendungen bezüglich Deiner Immobilie in Deiner spanischen Steuererklärung anzugeben.

## 8.3 Ausländische Einkünfte

Wer in Deutschland seinen Wohnsitz gemeldet hat oder hierzulande seinen gewöhnlichen Aufenthalt verbringt, ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Das hat zur Folge, dass grundsätzlich sämtliche Einnahmen, egal ob aus dem In- oder Ausland, in Deutschland versteuert werden müssen.

Hinzu kommen Steuern, die der jeweilige Staat aus dem Ausland erhebt. Das ist nichts Ungewöhnliches und wird als Quellenprinzip bezeichnet.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, hat Deutschland mit bislang 70 Staaten **Doppelbesteuerungsabkommen** getroffen. Eine Doppelbesteuerung wird mit 2 Methoden vermieden:

### 8.3.1 Freistellungsmethode (wird in der Regel angewandt):

Die im Ausland erwirtschafteten Einnahmen sind in Deutschland steuerfrei, unterliegen dafür aber dem Progressionsvorbehalt.

### 8.3.2 Anrechnungsmethode:

Ausländische Einnahmen werden in Deutschland erfasst und die im Ausland gezahlte Steuer wird auf die Steuerschuld angerechnet.

## 9 Diese Pauschalen und Freibeträge gibt es

Zur Vereinfachung der Steuererklärung und ihrer Bearbeitung gibt es im Einkommensteuergesetz **Pauschalen und Freibeträge**. Sobald Du die jeweiligen Voraussetzungen erfüllst, hast Du Anspruch darauf, dass Dir die entsprechenden Pauschalen und Freibeträge gewährt werden. Manche werden automatisch berücksichtigt, andere musst Du in Deiner Steuererklärung beantragen.

Der Sonderausgaben-Pauschbetrag und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag werden zum Beispiel automatisch berücksichtigt. Die Pauschbeträge für Hinterbliebene, für Behinderungen und Pflege musst Du hingegen beantragen.

### 9.1 Pauschalen

**Pauschbeträge** erkennt das zuständige Finanzamt ohne einzelne Kostennachweise an. Damit wird ein bestimmter Betrag pauschal von der Steuer abgesetzt.

Bei bestimmten Aufwendungen können Ausgaben, die über der Pauschale liegen, zusätzlich steuerlich geltend gemacht werden, z.B. bei Werbungskosten und Sonderausgaben. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen unter dem Pauschbetrag liegen, wird dieser trotzdem in voller Höhe gewährt.

Die Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer und Rentner sowie der Sonderausgaben-Pauschbetrag werden immer automatisch abgezogen.

Beispiele für Pauschalen
· Arbeitsmittelpauschale: 110 Euro
· Pflege-Pauschbetrag bei Pflegegrad 2: 600 Euro; bei Pflegegrad 3: 1.100 Euro; bei Pflegegrad 4 und 5: 1.800 Euro
· Sparer-Pauschbetrag: 1.000 Euro (ab 2023, zuvor 801 Euro)
· Tagespauschale für Homeoffice: 6 Euro pro Tag, max. 1.260 Euro im Jahr (2020 bis 2022: 5 Euro pro Tag, max. 600 Euro im Jahr)
· Pauschale für sonstige Umzugskosten: ab 1. März 2024: 964 Euro für Berechtigte und 643 Euro für jede weitere Person
· Entfernungspauschale: 30 Cent pro km (ab dem 21. km: 38 Cent), ab 2026: 38 Cent ab dem 1. Kilometer
· Übungsleiterpauschale: 3000 Euro, ab 2026: 3.300 Euro
· Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 1.200 Euro bis 2022, ab 2023: 1.230 Euro (Rentner:innen: 102 Euro)
· Verpflegungspauschale: 14 Euro bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit, 28 Euro bei 24 Stunden Abwesenheit
· Ehrenamtspauschale: 840 Euro, ab 2026: 960 Euro
· Sonderausgaben-Pauschbetrag: 36 Euro für Singles, 72 Euro für Eheleute
· Behinderten-Pauschbetrag: 384 Euro bis 2.840 Euro; hilflose Menschen im Sinne von § 33b Abs. 6 EStG: 7400 Euro

## 9.2 Freibeträge

Freibeträge stellen einen bestimmten Teil des Einkommens steuerfrei. Wer darüber hinaus verdient, muss den übersteigenden Betrag versteuern.

Am wichtigsten ist der Grundfreibetrag. Er wird automatisch mit Abgabe der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen und soll das Existenzminimum sichern.

**Hinweis:** Anders verhält es sich bei einer Freigrenze, bei der es zur Besteuerung des *gesamten* Betrags kommt, sobald der Richtwert überschritten wird.

Die wichtigsten Freibeträge
· Grundfreibetrag: 12.096 Euro (ab 2026: 12.348 Euro)
· Ausbildungsfreibetrag: 1.200 Euro
· Kinderfreibetrag: 6.672 Euro (ab 2026: 6.828 Euro)
· BEA-Freibetrag (Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung): 2.928 Euro
· Rabatt-Freibetrag: 1.080 Euro
· Altersentlastungsbetrag: Höchstbetrag 2025: 627 Euro (13,2 % der Einkünfte), Höchstbetrag 2026: 608 Euro (12,8 % der Einkünfte)

## 10 Steuerfreier Sachbezug und Fünftelregelung

### 10.1 Geldwerter Vorteil

Ein geldwerter Vorteil, auch Sachbezug genannt, ist eine Sonderleistung des Arbeitgebenden, die Du als Arbeitnehmer:in über Gehalt oder Lohn hinaus erhältst. Diese Sonderleistungen müssen ebenso wie Dein Arbeitslohn versteuert werden.

Es gibt aber Ausnahmeregelungen, die *steuerfreie* geldwerte Vorteile ermöglichen:

#### 10.1.1 Rabatt-Freibetrag

Ein jährlicher Rabattpfreibetrag von 1.080 Euro für vergünstigte oder kostenlose Sachbezüge steht Angestellten für Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zu, bei dem sie beschäftigt sind. Ein Personalrabatt auf unternehmenseigene Leistungen und Produkte wie z.B. Haushalts- und Elektrogeräte bleibt bis zu einer Höhe von 1.080 Euro jährlich steuerfrei.

Auch Hotelzimmer für Hotelangestellte oder Fahrzeuge für Mitarbeiter von Autoherstellern gehören dazu.

Ebenso können Vielflieger im Rahmen des Rabattpfreibetrags ihre Bonusmeilen steuerfrei nutzen. Wer also beruflich viel mit dem Flugzeug unterwegs ist und vom Arbeitgebenden die Erlaubnis hat, der kann die erhaltenen Bonusmeilen steuerfrei im Urlaub verfliegen.

Liegen die tatsächlich erhaltenen Vergünstigungen über der Höchstgrenze von 1.080 Euro, muss alles darüber versteuert werden.

#### 10.1.2 Bagatell- bzw. Freigrenze

Die Grenze für die Steuerfreiheit von Sachbezügen liegt seit 2022 bei 50 Euro monatlich. Bei Freigrenzen gilt (im Gegensatz zu Freibeträgen), dass der gesamte geldwerte Vorteil versteuert werden muss, sobald sein Wert über der Freigrenze liegt.

Beispiele für Sachbezüge sind z.B. Waren- oder Tankgutscheine, hochwertige Werbegeschenke, eine betriebliche Weihnachtsfeier, Betriebsausflüge, ein Jobticket für den ÖPNV oder die Mitgliedschaft im Fitnessstudio.

**Hinweis:** Grundsätzlich steuerfrei sind Sachbezüge wie die die Übernahme der Kinderbetreuungskosten durch den Arbeitgebenden für nicht schulpflichtige Kinder der Angestellten oder Laptop und Handy, sofern sie eine Leihgabe des Arbeitgebenden sind.

## 10.2 Abfindung, Jubiläumszuwendung und Fünftelregelung

Abfindungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten gehören zu den außerordentlichen Einkünften. Sie werden seit 2006 wie steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt. Es handelt sich dabei also um nichts anderes als eine Lohnzahlung. Sie wird auf der Lohnsteuerbescheinigung als außerordentliche Einnahme verbucht.

Außerordentliche, hohe und einmalige Einkünfte können im deutschen Steuerrecht durch die sogenannte **Fünftelregelung** begünstigt werden. Dabei wird die Einnahme steuerlich so behandelt, als würdest Du sie gleichmäßig auf die nächsten 5 Jahre verteilt erhalten. Dadurch wird eine einmalige hohe Steuerbelastung vermieden.

Das Finanzamt prüft im Rahmen der Steuererklärung automatisch, ob die Versteuerung nach der Fünftelregelung günstiger für Dich ist. Wird die Fünftelregelung angewendet, musst Du im Folgejahr eine Steuererklärung abgeben.

**Hinweis:** Ab 2025 kann die Fünftelregelung nicht mehr von Arbeitgebenden, sondern nur noch vom Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung angewendet werden.

## 11 Das ändert sich bei der Steuer 2026

Anstatt wie üblich ein Jahressteuergesetz zu verabschieden, haben Bundesrat und Bundestag die Steueränderungen 2026 im Rahmen des sogenannten **Steueränderungsgesetzes 2025** verabschiedet. Die Anpassung der Steuertarife und die Erhöhung des Kindergeldes waren bereits Ende 2024 im **Steuerfortentwicklungsgesetz** beschlossen worden. Im Folgenden erklären wir Dir die wichtigsten Änderungen.

### 11.1 Einkommensteuertarife werden angepasst

#### Steuersätze

Die Eckwerte des Einkommensteuertarifs werden 2026 weiter nach rechts verschoben, um die kalte Progression zu mildern. Das bedeutet, dass der **Spitzensteuersatz** von 42 Prozent in 2026 ab einem zu versteuernden Einkommen (kurz: zVE) von **69.879 Euro** greift (2025: 68.481 Euro). Der Höchststeuersatz von 45 Prozent greift wie in den Vorjahren bei einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 Euro.

#### Grundfreibetrag

Der steuerfreie Grundfreibetrag steigt zum 1. Januar 2026 um 252 Euro auf **12.348 Euro**. Erst Einkommen über dieser Grenze musst Du versteuern. Bei Ehepaaren mit gemeinsamer Steuererklärung (Zusammenveranlagung) beträgt der jährliche Grundfreibetrag entsprechend **24.696 Euro**.

## Unterhalt

Der Höchstbetrag für Unterhaltszahlungen, die Du als außergewöhnliche Belastungen absetzen kannst, entspricht immer dem jährlichen Grundfreibetrag. In 2026 kannst Du also 12.038 Euro an Unterhaltszahlungen plus Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung steuerlich geltend machen.

**Hinweis:** Unterhaltszahlungen für Dein minderjähriges Kind kannst Du nicht steuerlich absetzen. Kindesunterhalt kannst Du nur als außergewöhnliche Belastungen absetzen, wenn das Kind Dir gegenüber unterhaltsberechtig ist, nicht vermögend ist und keinen Anspruch auf Kindergeld mehr hat.

## Solidaritätszuschlag

Auch die **Freigrenze** beim Solidaritätszuschlag erhöht sich. Ab Januar 2026 gilt eine Freigrenze von **20.350 Euro** (2025: 19.950 Euro). Bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich die Freigrenze auf **40.700 Euro** (2025: 39.900 Euro).

Wenn Deine festgesetzte Einkommensteuer für 2026 über dieser Freigrenze liegt, werden aber nicht sofort die vollen 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag fällig. Über der Freigrenze erstreckt sich eine Milderungszone mit besonderer Berechnung und stufenweiser Überleitung zum vollen Steuersatz von 5,5 Prozent.

## 11.2 Mehr Kindergeld & höherer Kinderfreibetrag

Zum 1. Januar 2026 steigen auch das Kindergeld und der Kinderfreibetrag. Das Kindergeld wird um 4 Euro erhöht und beträgt nun **259 Euro** pro Monat und Kind. Der Kinderfreibetrag wird um 156 Euro erhöht und beträgt nun inklusive des BEA-Freibetrags (für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) insgesamt **9.756 Euro**. Pro Elternteil beträgt er 4.878 Euro.

	2024	2025	2026
<b>Kinderfreibetrag</b>	6.612 Euro	6.672 Euro	6.828 Euro
<b>BEA</b>	2.928 Euro	2.928 Euro	2.928 Euro
<b>gesamt</b>	9.540 Euro	9.600 Euro	9.756 Euro

## 11.3 Entfernungspauschale steigt & Mobilitätsprämie wird entfristet

Die **Entfernungspauschale** - auch Pendlerpauschale genannt - erhöht sich ab Januar 2026. Bislang galt eine erhöhte Pendlerpauschale von 38 Cent pro gefahrenen Kilometer erst ab dem 21. Kilometer pro einfacher Strecke. Vom 1. bis zum 20. Kilometer konnte man bislang 30 Cent pro Kilometer geltend machen. Ab 2026 gilt die erhöhte Pauschale von **38 Cent** bereits ab dem **ersten Kilometer**.

Die Entfernungspauschale gilt immer für **den einfachen Arbeitsweg** (also Hin- oder Rückfahrt) und unabhängig vom Verkehrsmittel. Du kannst sie auch geltend machen, wenn Du mit dem ÖPNV oder dem Fahrrad zur Arbeit fährst.

Parallel wird die **Mobilitätsprämie** entfristet. Sie sollte ursprünglich Ende 2026 auslaufen. Die Mobilitätsprämie war 2021 eingeführt worden, damit auch **Fernpendler:innen**, die mit ihrem Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag nicht übersteigen, von der Erhöhung der Entfernungspauschale profitieren können. Denn wer den Grundfreibetrag nicht überschreitet, muss zwar keine Steuern zahlen - kann aber auch keine Steuern sparen. Die Mobilitätsprämie muss in der Steuererklärung beantragt werden und wird direkt auf das Konto ausgezahlt.

## 11.4 Höhere Pauschalen für Ehrenamt & Übungsleiter

Wer ein **Ehrenamt** ausübt oder sich als **Übungsleitung** betätigt und dafür eine Aufwandsentschädigung erhält, muss diese bis zu einer bestimmten Grenze nicht versteuern. Die Freibeträge bei den steuerfreien Aufwandsentschädigungen werden zum 1. Januar 2026 erhöht: Die **Ehrenamtspauschale** steigt von 840 Euro auf **960 Euro** im Jahr und die **Übungsleiterpauschale** steigt von 3.000 Euro auf **3.300 Euro** im Jahr.

## 11.5 Mindestlohn, Minijob & Midijob

Der gesetzliche **Mindestlohn** von 12,82 Euro pro Stunde steigt zum 1. Januar 2026 auf **13,90 Euro** pro Stunde. 2027 soll er auf 14,60 Euro steigen. Entsprechend steigt ab Januar 2026 auch die **Minijob-Grenze** von 556 Euro pro Monat auf nun **603 Euro** pro Monat.

Der Übergangsbereich beim **Midijob** beginnt also bei **603,01 Euro**. Die obere Grenze beim Midijob liegt weiterhin bei 2.000 Euro brutto im Monat.

## 11.6 Höhere Steuerersparnis bei Parteispenden

**Parteispenden** und Mitgliedsbeiträge für politische Parteien sind als **Sonderausgaben** steuerlich absetzbar. Das passiert in zwei Schritten:

**Schritt 1:** 50 Prozent des Spendenbetrags werden direkt von der festgesetzten Steuer abgezogen. Dabei gibt es einen **Höchstbetrag**, der nun verdoppelt wurde: Ab dem 1. Januar 2026 sind Parteispenden bis zu **3.300 Euro** auf diesem Wege absetzbar. Bei Zusammenveranlagung gilt ein doppelter Höchstbetrag von **6.600 Euro**.

**Schritt 2:** Spendest Du über 3.330 Euro, darfst Du den übersteigenden Betrag ebenfalls als Sonderausgaben absetzen. Er wird aber nicht mehr von der Steuerschuld abgezogen, sondern mindert das zu versteuernde Einkommen (zvE). Auch hier gilt ein **Höchstbetrag**, der ebenfalls verdoppelt wurde. Ab dem 1. Januar 2026 sind weitere **3.300 Euro** (beziehungsweise **6.600 Euro** bei Zusammenveranlagung) von der Steuer absetzbar.

## 11.7 Rente: Altersvorsorge, Aktivrente, EM-Rente & Grundrente

### 11.7.1 Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Altersvorsorge steigt

Deine Beiträge zur Altersvorsorge sind zu **100 Prozent** als **Sonderausgaben** steuerlich absetzbar. Dazu gehören Beiträge

- zur gesetzlichen Rentenversicherung
- zum berufsständischen Versorgungswerk Pflegekosten für die Eltern
- zum berufsständischen Versorgungswerk

Für den Sonderausgabenabzug gilt ein jährlicher **Höchstbetrag**. 2026 liegt er bei **30.826 Euro**. Verheiratete können bei einer Zusammenveranlagung **61.652 Euro** geltend machen.

### 11.7.2 Die "Aktivrente" wird eingeführt

Ab 1. Januar 2026 dürfen Arbeitnehmende, die das **gesetzliche Rentenalter** erreicht haben, bis zu **2.000 Euro** im Monat **steuerfrei hinzuverdienen** ("Aktivrente").

Das gilt unabhängig davon, ob sie bereits Rente beziehen oder den Rentenbezug verschieben. Das gesetzliche Rentenalter für alle Jahrgänge ab 1964 liegt bei **67 Jahren**. Für die Jahrgänge 1947 bis

1963 steigt das Renteneintrittsalter im Rahmen einer Übergangsregelung schrittweise von 65 auf 67 Jahre an.

Die Aktivrente ist bislang nur für sozialversicherungspflichtige **Arbeitnehmer:innen** möglich. Beamt:innen, Land- und Forstwirt:innen sowie Selbstständige sind von der Regelung ausgeschlossen. Dagegen wird der **Bund der Steuerzahler** Klage einreichen: Ziel ist, dass auch **Selbstständige** die Aktivrente in Anspruch nehmen können.

Hinzuverdienste über 2.000 Euro hinaus werden regulär besteuert. Im Rahmen der Aktivrente fallen sowohl für Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** an. Arbeitgeber:innen zahlen für die Beschäftigten weiterhin den regulären Rentenversicherungsbeitrag von 9,3 Prozent. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entfallen.

### 11.7.3 Hinzuverdienstgrenze bei Erwerbsminderungsrente wird angehoben

Bei **voller Erwerbsminderung** kannst Du neben der EM-Rente bis zu **20.763,75 Euro** brutto im Jahr hinzuverdienen. Das entspricht etwa 1.730 Euro im Monat. Bei einer **teilweisen Erwerbsminderung** liegt die Grenze bei mindestens **41.527,50 Euro** brutto im Jahr.

Bei **teilweiser Erwerbsminderung** kann die Hinzuverdienstgrenze auch höher liegen, weil sie sich an Deinem Arbeitseinkommen der letzten **15 Jahre** vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit orientiert. Wenn Du die Hinzuverdienstgrenze übersteigst, wird der darüberliegende Anteil des Einkommens zu **40 Prozent** auf die EM-Rente **angerechnet**.

**Steuertipp:** Lasse Dir vor der Aufnahme einer Beschäftigung Deine individuelle Hinzuverdienstgrenze vom Rentenversicherungsträger ausrechnen. So bist Du auf der sicheren Seite.

### 11.7.4 Freibeträge bei Grundrentenzuschlag steigen

Die Grundrente ist ein individueller Zuschlag zur gesetzlichen Rente. Er wurde 2021 eingeführt für Rentner:innen, die lange gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient haben. Ende 2024 erhielten 1,4 Millionen Rentner:innen in Deutschland den **Grundrentenzuschlag**.

Der **Freibetrag**, bis zu dem Dein Einkommen nicht auf die Grundrente angerechnet wird, erhöht sich zum 1. Januar 2026. Er wird immer zu Jahresbeginn entsprechend der jährlichen Rentenanpassung ebenfalls angepasst. Als Einkommen zählen Hinzuverdienste, der steuerfreie Teil der Rente sowie Kapitalerträge.

#### Für Ledige

- Einkommen bis **1.492 Euro** im Monat: Du erhältst den **vollen Grundrentenzuschlag**.
- Einkommen zwischen **1.492 Euro und 1.909 Euro**: Der überschreitende Betrag zu **60 Prozent** auf den Zuschlag angerechnet.
- Einkommen über **1.909 Euro** im Monat führt zur **vollen Anrechnung** auf den Zuschlag.

#### Für Ehepaare

- Gemeinsames Einkommen bis zu **2.327 Euro** wird **nicht angerechnet**.
- Einkommen zwischen **2.327 Euro und 2.744 Euro** im Monat wird zu **60 Prozent** auf den Grundrentenzuschlag angerechnet.
- Einkommen über **2.744 Euro** im Monat wird **voll angerechnet**.

### 11.7.5 Bessere steuerliche Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen

Gewerkschaftsbeiträge sind als Werbungskosten steuerlich absetzbar. Zum 1. Januar 2026 verbessert sich allerdings ihre **steuerliche Berücksichtigung**: Bislang wurden Gewerkschaftsbeiträge wie alle anderen Werbungskosten in den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro mit eingerechnet.

Neu ist, dass sie jetzt **zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag** sowie zum Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen als Werbungskosten berücksichtigt werden. Auch wenn Du mit Deinen Werbungskosten den Pauschbetrag nicht übersteigst, mindern Deine Gewerkschaftsbeiträge also ab der **Steuererklärung 2026** zusätzlich zur Werbungskostenpauschale Deine zu versteuernden Einkünfte.

## 11.8 Weitere Änderungen

### 11.8.1 Mehrwertsteuersatz für Speisen dauerhaft gesenkt

Corona-bedingt war die Umsatzsteuer für **Speisen in der Gastronomie** in den Jahren 2021, 2022 und 2023 von regulär 19 Prozent auf 7 % gesenkt worden. 2024 und 2025 lag sie wieder bei 19 %. Um die Gastronomie erneut zu stärken, gilt seit dem 1. Januar 2026 **dauerhaft** der ermäßigte Umsatzsteuersatz von **7 %**. Getränke sind von der Regelung ausgeschlossen.

### 11.8.2 Digitaler Steuerbescheid als Standard kommt erst 2027

Ursprünglich sollte zum 1. Januar 2026 der **digitale Steuerbescheid** als Standard eingeführt werden. Dafür wurde der **§ 122a AO** (Abgabenordnung) angepasst. Wer ein gültiges Elster-Zertifikat besitzt und eine digitale Steuererklärung einreicht, dem wird automatisch ein digitaler Steuerbescheid zum Abruf bereitgestellt.

**Postalische Steuerbescheide** sollen nur noch versendet werden, wenn Steuerpflichtige dies ausdrücklich wünschen. Die Möglichkeit dazu stellt die Finanzverwaltung ab April 2026 in *Mein Elster* bereit. Neu ist, dass der digitale Steuerbescheid als Standard erst **ab dem 1. Januar 2027** eingeführt wird.

### 11.8.3 Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland bei 2.000 Euro gedeckelt

Bei **doppelter Haushaltsführung im Ausland** wird die Berücksichtigung der Unterkunftskosten (Miete und Nebenkosten) ab dem 1. Januar 2026 auf **2.000 Euro im Monat** begrenzt. Eine Ausnahme vom Höchstbetrag gilt, wenn Du verpflichtet bist, eine Dienst- oder Werkswohnung zu nutzen.

### 11.8.4 Deutschlandticket wird teurer

Der Preis für das Deutschlandticket steigt zum 1. Januar 2026 von bislang 58 Euro auf nun **63 Euro**. Mit dem Deutschlandticket kannst Du bundesweit den öffentlichen Nahverkehr zum pauschalen Monatspreis nutzen. Die Nutzung des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist bis auf wenige Ausnahmen ausgeschlossen.

### 11.8.5 Zusatzbeitrag bei Krankenversicherungen steigt erneut

Der **Zusatzbeitrag** zur gesetzlichen Krankenversicherung, den jede Krankenkasse individuell festlegt, wurde 2025 bereits auf durchschnittlich 2,5 % erhöht. 2026 steigt er auf durchschnittlich **2,9 %**. Er soll im Laufe des Jahres 2026 stabil bleiben.

### 11.8.6 Steuerbefreiung bei Elektroautos wird verlängert

Eigentlich sollte die **Befreiung** von der **Kfz-Steuer** für **Elektrofahrzeuge** zum 31. Dezember 2025 auslaufen. Die Steuerbefreiung gilt für reine Elektrofahrzeuge, die erstmals zugelassen oder komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden. Nun wird die Steuerbefreiung **um 5 Jahre** bis zum 31. Dezember

2030 **verlängert**. Die Steuerbefreiung ist auf **10 Jahre** begrenzt, wird aber längstens bis zum 31. Dezember 2035 gewährt.

## 12 Der einfachste Weg zur Steuererklärung: **wundertax**

**wundertax** bietet eine einfache, schnelle und komfortable Art, die Steuererklärung ohne Vorkenntnisse abzugeben. Dafür haben wir für unterschiedliche Berufsgruppen spezialisierte Interviewfragen konzipiert. So unterstützen wir Dich noch besser bei der Abgabe Deiner Steuererklärung.

Während Du bei uns Deine Angaben in die leicht verständlichen Vorlagen eingibst, siehst Du dank unseres Live-Steuerrechners jederzeit, wie hoch Deine Rückerstattung ist. Anhand Deiner Angaben erfährst Du bereits beim Ausfüllen, ob Du verpflichtet bist, eine Steuererklärung abzugeben.

**Unsere Steuer-App ist mit der Schnittstelle der staatlichen Steuer-Software ELSTER verbunden. Die Datenübertragung an die Finanzämter erfolgt somit nach den gleichen hohen Sicherheitsstandards wie bei der Nutzung von ELSTER.**

### Weitere Vorteile von **wundertax**

- **clevere** Steuertipps und integrierter Optimierungsscheck
- **günstiger** als jeder Steuerberatung
- **einfache** Interviewfragen statt komplizierter Steuerformulare
- automatische Übertragung in die amtlichen Formulare
- bestens geeignet für diejenigen, die wenig Zeit haben
- bestens geeignet für Steuer-Anfänger:innen
- Berücksichtigung aller berufsbedingten Kosten und Pauschalen
- **wundertax** wird von allen deutschen Finanzämtern anerkannt
- Steuererklärung kann bis zu 4 Jahre rückwirkend abgegeben werden
- Verlustvorträge kannst Du sogar bis zu 7 Jahre rückwirkend geltend machen
- unser Support-Team unterstützt Dich jederzeit mit Rat und Tat

**[Sichere Dir jetzt Deine Steuererstattung!](#)**

## Über wundertax

Wir sind **wundertax**. Wir machen Steuern einfach und stressfrei. Unsere Mission: Die ideale Lösung für Deinen Steuerfall. Gib einfach, schnell und kostengünstig Deine Steuererklärung ab – dafür benötigst Du keinerlei Vorkenntnisse! Der Live-Steuerrechner zeigt Dir jederzeit an, wie hoch Deine Rückerstattung ist. Unsere App sagt Dir bereits während Deiner Eingaben, ob Du zur Abgabe verpflichtet bist. Und bei Fragen hilft Dir unser freundliches Support-Team gerne weiter.

Neben Arbeitnehmenden hilft **wundertax** natürlich auch anderen Berufsgruppen wie z.B. Studierenden, Azubis, Expats, Polizist:innen, Lehrkräften, Feuerwehrleuten oder Soldaten und Soldatinnen. Die passende App mit allen berufsbedingten Pauschalen und Besonderheiten für Deine Steuererklärung findest Du bei **wundertax** – Steuern einfach für jeden.



**wundertax**  
Steuern einfach für jeden

### Impressum:

wundertax GmbH  
Berliner Straße 80-82  
13189 Berlin  
[support@wundertax.de](mailto:support@wundertax.de)  
<https://wundertax.de>

Stand: März 2026

### Hinweis des Herausgebers:

**wundertax** bietet keine Steuerberatung an. Bei **wundertax** handelt es sich um eine Online-Anwendung, mit der Du Deine Steuererklärung selbst erstellen kann. Dieser Ratgeber soll Dir helfen, Dich schnell und einfach auf die Erstellung Deiner Steuererklärung vorzubereiten. Zu diesem Zweck haben wir die wichtigsten Informationen für Dich sorgfältig zusammengetragen und versucht, den Sachverhalt möglichst vereinfacht darzustellen.